bvkm.aktuell
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

bvkm.aktuell Nr. 2/2022, Juni

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
info@bvkm.de // www.bvkm.de

Foto: privat

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich habe eben einen Blick in das Vorwort der letzten Ausgabe geworfen und wundere mich, wie schnell und abrupt sich unsere Welt verändert. In der letzten Ausgabe war Corona immer noch das prägende Thema mit Inzidenzen im vierstelligen Bereich. Heute hat man manchmal den Eindruck, als würde es die Pandemie nicht mehr geben. Und zwischenzeitlich ist in Europa ein brutaler Krieg ausgebrochen, der unendliches Leid auf Seiten der Betroffenen mit sich bringt und der auch unser Leben hier in Deutschland substanziell verändert.

Und so sind in dieser Ausgabe auch weniger Corona-Themen, aber dafür einige Informationen zum Thema Ukraine-Krieg und zu den Rechtsansprüche für geflüchtete Menschen aus der Ukraine zu finden. Mit der erstmaligen Anwendung der EU-Massenzustrom-Richtlinie können Geflüchtete aus der Ukraine direkt einen Aufenthaltstitel erhalten und müssen nicht erst ein Asylverfahren durchlaufen. Dies ist eine echte Besonderheit in unserer Geschichte und hat dafür gesorgt, dass der großen Menge an geflüchteten Menschen schneller und unkomplizierter geholfen werden kann. Bis Ende Mai galt für diese Menschen ein Anspruch auf Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz, ab 1. Juni nach Sozialgesetzbuch II oder XII. Dabei ist auch nach dem Rechtskreiswechsel der Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen nicht wirklich geklärt. Deshalb haben wir mit anderen Verbänden zusammen eine verbindliche Klarstellung über den Anspruch geflüchteter Menschen aus der Ukraine auf Leistungen der Eingliederungshilfe gefordert (Seite 10).

Darüber hinaus haben uns in den letzten Monaten zahlreiche weitere sozialpolitische Themen beschäftigt. Unter anderem hat sich der bvkm intensiv mit der Richtlinie und den Bundesrahmenempfehlungen zur Außerklinischen Intensivpflege auseinandergesetzt und in diesem Zusammenhang auch Pressemeldungen sowie – gemeinsam mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung – ein Anschreiben an das Bundesgesundheitsministerium verfasst und hier auf wesentliche Mängel hingewiesen (Seite 34). Ebenfalls gemeinsam mit den Fachverbänden hat der bvkm beispielsweise eine Stellungnahme zur Krankenhausbegleitungs-Richtlinie erarbeitet (Seite 14) und sich intensiv in die Verhandlungen zur Erstellung des Kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Heilerziehungspflege eingebracht. In einer Pressemitteilung (Seite 47) begrüßt der bvkm gemeinsam mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung sowie der BAG HEP das Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil, weist jedoch darauf hin, dass die Teilhabe als Kernkompetenz der Heilerziehungspflege zwingend auch pflegerische Leistungen umfassen muss.
Neben den sozialpolitischen bzw. sozialrechtlichen Themen finden Sie zahlreiche weitere Neuigkeiten aus unserem Veranstaltungsangebot, unserem Verlag und natürlich von der Aktion Mensch. Und ganz besonders möchte ich Sie auf unseren Fachtag und unsere Mitgliederversammlung am 17. und 18. September aufmerksam machen und Sie ganz herzlich einladen, dabei zu sein. Der Fachtag wird unter dem Motto „mit.machen – mit.entscheiden – mit.gestalten. Menschen mit Komplexer Behinderung erobern den Sozialraum“ stehen und wir freuen uns jetzt schon sehr, Ihnen verschiedene Projekte aus unseren Mitgliedsorganisationen vorzustellen und gemeinsam mit Ihnen neue Ideen zu entwickeln.

Bleiben Sie gesund und optimistisch.

Herzliche Grüße

Ihre

Dr. Janina Jänsch

Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf, T. 0211.640 04-0, F. 0211.640 04 20, info@bvkm.de, www.bvkm.de
Bank für Sozialwirtschaft: 7 034 200 (BLZ 370 205 00), BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE5337 0205 0000 0703 4200
Vorstand: Helga Kiel (Vorsitzende), Reinhold Scharpf (stellvertr. Vorsitzender), Rüdiger Clemens, Holger Jeppel, Nils Rahmlow, Petra Roth, Kerrin Stumpf

Einladung nach Berlin

Fachtag und Mitgliederversammlung des bvkm 2022

Mitten in der Hautpstadt werden wir uns am 17. September zum Fachtag und am 18. September zur Mitgliederversammlung zusammenfinden. Nach mehr als zwei Jahren Pandemie ist es die Chance sich endlich wieder zu begegnen, sich auszutauschen, neue Netzwerke zu knüpfen und den bvkm in seiner ganzen Vielfalt zu erleben. Dazu laden wir alle Mitgliedsorganisationen des bvkm herzlich nach Berlin ein.

Der Fachtag

Am 17. September 2022 werden wir die langjährige Vorsitzende des bvkm, Helga Kiel, in Berlin mit dem Fachtag **„mit.reden – mit.entscheiden – mit.gestalten. Menschen mit Kom-plexer Behinderung erobern den Sozialraum“** verabschieden. Mit ungewöhnlichen, originellen und wirkungsvollen Projekten wird im bvkm Teilhabe gelebt. In Berlin werden verschiedene Mitgliedsoranisationen ihre Ideen vorstellen, mit denen sie Menschen mit Komplexer Behinderung dabei unterstützen, eigene Wünsche und Interessen zu entdecken und wahrzunehmen; Projekte, die sich trauen, neue und innovative Wege zu gehen, damit Menschen mit Behinderung „mit.reden – mit.entscheiden – mit.gestalten“ können. Außerdem ist es der Fachtag die Gelegenheit sich über alle Neuigkeiten im bvkm zu informieren.

Die Mitgliederversammlung

Im Anschluss an den Fachtag findet am Sonntag, 18. September 2022, ab 9 Uhr die Mitgliederversammlung des bvkm statt. Dann wird unter anderem auch eine Nachfolge für die längjährige Vorsitzende des bvkm, Helga Kiel, gewählt.

Die Veranstaltungsorte

Der Fachtag findet am 17. September im Festsaal der Berliner Stadtmission, Lehrter Str. 68, 10557 Berlin statt.
www.tagen-in-berlin.de

Die Mitgliederversammlung findet am 18.September im Hotel Rossi, Lehrter Str. 66, 10557 Berlin statt.
www.hotel-rossi.de

Die Anmeldung

Die Anmeldung ist bereits möglich. Der bvkm hält ein begrenztes Zimmerkontingent in Berlin bereit. Weitere Informationen und bald auch das ausführliche Programm für den Fachtag erhalten Sie auf unserer Homepage.

Mehr Infos

Die Informationen und Anmeldung auf unserer Homepage, eifach den QR-Code scannen oder den nachstehenden Link folgen: **https://bvkm.de/veranstaltung/fachtagung-und-mitgliederversammlung-des-bvkm/**

Inhalt

Einladung nach Berlin: Fachtag und Mitgliederversammlung des bvkm 2022 S. 2
bvkm Materialien und Informationen S. 4

bvkm.Positionen

Thema: Ukraine S. 7
Rechtsansprüche für geflüchtete Menschen mit Behinderung S. 7
Informationsschreiben des BMAS zur Anwendung des § 100 Absatz 1 SGB IX bei geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine S. 8
Pressemitteilung des bvkm und weiterer Verbände: Neue Rechtslage vergisst Menschen mit Behinderungen S. 10
Pressemitteilung der Fachverbände: Gute Unterstützung für geflüchtete Menschen mit Behinderung S. 12

Thema: Assistenz im Krankenhaus S. 13
Stellungnahme zur Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL) S. 13
Schreiben der Fachverbände zur Krankenhausbegleitungs-Richtlinie S. 14
Stellungnahme der Fachverbände zur Krankenhausbegleitungs-Richtlinie S. 16

Thema: Außerklinische Intensivpflege (AKI) S. 25
AKI-Richtlinie in Kraft // Rahmenempfehlungen in Arbeit S. 25
Die neue AKI-Richtlinie: G-BA konkretisiert Regelungen des GKV-IPReG S. 26
Pressemeldung des bvkm zum Inkrafttreten der AKI-Richtlinie S. 30
Pressemeldung der Patientenvertretung zum Inkrafttreten der AKI-Richtlinie S. 32
Schreiben der Fachverbände an das Bundesgesundheitsministerium zu den Bundesrahmenempfehlungen S. 34
Vermerk der Fachverbände zur Versorgung mit AKI in Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe S. 37

Thema: Recht und Praxis S. 40
Pressemeldung des bvkm zur Kindergrundsicherung S. 40
Stellungnahme d. bvkm zur Verordnung z. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) S. 42
Pressemeldung der Fachverbände zum Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Heilerziehungspflege S. 47
Bundesverfassungsgericht: Beschluss zur Inklusiven Beschulung S. 49
Bundessozialgericht: Urteil zum Persönlichen Budget S. 50
Sozialpolitischer Fachtag des bvkm zum Thema Gewaltschutz // Rückblick S. 52

bvkm.Veranstaltungen

Traditionen neugestalten: Auch online gute Stimmung beim UK-Jahrestreffen S. 54
Gemeinsam stark: Wir gestalten mit! Jahresversammlung der Clubs & Gruppen S. 56
18. Deutsche Boccia-Meisterschaften 2022 S. 59
Fachkäfte-Austausch Wohnen S. 61

Mitgliedorganisationen und Partnerinnen

Neues von der Aktion Mensch S. 62
Theodor-Fischwasser-Stiftung S. 64
MINA e.V. – Leben in Vielfalt: Projekt-Abschlussbericht S. 66

bvkm.Publikationen

Projekt mit.machen: Kurzfilme zum Nachmachen veröffentlicht S. 69
Neu im Verlag: Das Interdisziplinäre ¬ Teilhabe ¬ Instrument© S. 71

Ihr Eintrag im Verzeichnis der bvkm-Mitgliedsorganisationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des bvkm,
der bvkm aktualisiert stetig sein Mitgliederverzeichnis. Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich in Ihrem Verein, Ihrer Gruppe oder Initiative etwas geändert haben sollte! Vielen Dank.

Name der Mitgliedsorganisation: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

(allgemeine) E-Mail: .....

Internetadresse: .....

Angebot bitte ankreuzen:

- ❑ Frühförderung
- ❑ Sozialpädiatrisches Zentrum
- ❑ Elterntreff
- ❑ Ergotherapie
- ❑ Krankengymnastik
- ❑ Logopädie
- ❑ Reittherapie
- ❑ Therapeutisches Schwimmen
- ❑ Unterstützte Kommunikation
- ❑ Kindertagesstätte
- ❑ Schulvorbereitende Einrichtung
- ❑ Pflegedienst
- ❑ Ambulante Dienste
- ❑ Förderschule
- ❑ Integrative Schule
- ❑ Internat
- ❑ Kinderheim
- ❑ Beratung
- ❑ Testamentberatung/-vollstreckung
- ❑ Betreuungsverein
- ❑ Familienunterstützender Dienst
- ❑ Müttertreff/Müttergruppe
- ❑ Schullandheim
- ❑ Bildung/Kultur
- ❑ Ferieneinrichtung
- ❑ Freizeitangebote
- ❑ Jugendclub/Jugendtreff
- ❑ Fahrdienst
- ❑ Sport
- ❑ Wohneinrichtung
- ❑ Betreutes Wohnen
- ❑ Kurzzeitpflege
- ❑ Behindertengerechte Wohnungen
- ❑ Berufsbildungswerk
- ❑ Tagesförderstätte
- ❑ Werkstätte (WfbM)
- ❑ Integrationsfachdienst/-unternehmen

Bitte ergänzen Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihrer Organisation/Einrichtung nicht wiederfinden:

.....

.....

Bitte senden Sie den Bogen an:
bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf oder per Fax an: 0211/64004-20

bvkm-Materialien: Bestellschein

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen?
Bestellen Sie einfach per Fax (0211/64004-20) oder per Mail an versand@bvkm.de

Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es (auch div. Übersetzungen)	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Vererben zugunsten behinderter Menschen	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Der Erbfall – Was ist zu tun?	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Berufstätig sein mit einem behinderten Kind	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen	____ Stück (kostenlos)
Steuermerkblatt	____ Stück (kostenlos)
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	____ Stück (kostenlos)
DAS BAND – Zeitschrift des bvkm	____ Stück (kostenlos)
MiMMi – MitmachMädchenmagazinMittendrin	____ Stück (kostenlos)
Fritz und Frida – Zeitschrift für Frauen und Männer mit Behinderung	____ Stück (kostenlos)
Informationsbroschüre des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Leitbild des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Verlagsprogramm	____ Stück (kostenlos)

*Versandkostenpauschale

❑ Mitglied im bvkm ❑ nicht Mitglied im bvkm

Wichtig!
Bitte unbedingt ausfüllen // Bestellmöglichkeit bvkm.aktuell

❑ Ich möchte bvkm.aktuell weiterhin in der Druckversion geliefert bekommen

❑ Ich möchte bvkm.aktuell zukünftig nur noch per E-Mail geschickt bekommen

(Bitte die E-Mail-Adresse eintragen!) _____

Absender: _____

_____

Ihr Eintrag im Verzeichnis der EUTB-Beratungsstellen

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus den bvkm-Mitgliedsorganisationen, wir aktualisieren laufend unsere Website und dort auch das

- **Verzeichnis der EUTB-Beratungsstellen**, die von Mitgliedsorganisationen des bvkm geführt werden (zu finden unter: https://bvkm.de/unsere-themen/gesellschaftliche-und-politische-teilhabe/)

Wenn Sie das oben genannte Angebot bereitstellen, prüfen Sie bitte, ob unsere Informationen noch stimmen, ergänzt oder gelöscht werden müssen.

Damit es für Sie einfach ist:
Melden Sie sich bei uns unter **info@bvkm.de.** Sie können uns dort Ihre Änderungen direkt mitteilen oder um Rückmeldung bitten. Wir setzen uns dann gern mit Ihnen in Verbindung und nehmen Ihre Änderungswünsche auf.

Sie können uns auch klassisch ein Fax schicken: 0211/64 00 4-20

Name der EUTB-Beratungsstelle: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Internetadresse: .....

Ukraine
Rechtsansprüche für geflüchtete Menschen mit Behinderung

Katja Kruse

Hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine werden seit 1. Juni 2022 wie anerkannte Asylsuchende finanziell unterstützt. Auf diesen sog. Rechtskreiswechsel hatten sich Anfang April die Regierungschefinnen und -chefs der Länder und der Bundeskanzler geeinigt. Beim Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe bleiben allerdings weiterhin Fragen offen.

Laut eines Informationsschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an die Obersten Landessozialbehörden vom 29. April 2022 ist § 100 Absatz 1 Satz 2 SGB IX dahingehend „auszulegen“, dass die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Bedarf an Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf den Zugang zu entsprechenden Leistungen haben, wenn sie Inhaberinnen oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis sind. Es ist allerdings nicht sichergestellt, dass diese Rechtsauffassung im gesamten Bundesgebiet von allen Kostenträgern geteilt wird. In einer Pressemeldung vom 2. Juni 2022 hat der bvkm deshalb gemeinsam mit fünf weiteren Verbänden der Behindertenhilfe gefordert, gesetzlich klarzustellen, dass geflüchtete Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf die im SGB IX geregelten Teilhabeleistungen haben.

Bereits im April 2022 hatten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der bvkm gehört, in einer gemeinsamen Pressemeldung den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderung gefordert, um schnell und unbürokratisch die notwendige Unterstützung sicherzustellen.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

G7 GERMANY
2022

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Ausschließlich per E-Mail an:
Oberste Landessozialbehörden

V b 3

Dr. Sandro Blanke

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1993
Fax +49 30 18 527-6808

vb3@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 29. April 2022

AZ: Vb3-50012-2

Informationsschreiben zur Anwendung des § 100 Absatz 1 SGB IX bei geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 11. April 2022 hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass die geflüchteten Menschen aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt und einen entsprechenden Aufenthaltstitel oder bereits vorab eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, in der Regel zeitnah Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten. Die notwendigen Rechtsänderungen dafür werden durch eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (aktueller Arbeitstitel) zum 1. Juni 2022 ihre Wirkung entfalten.

Für die von dem sog. Rechtskreiswechsel betroffenen geflüchteten Menschen mit Behinderungen besteht keine Berechtigung mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf Leistungen nach § 6 AsylbLG, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Vielmehr haben diese Personen durch den Wegfall der Voraussetzungen des § 100 Abs. 2 SGB IX Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 100 Abs. 1 SGB IX.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Sofern die Betroffenen noch nicht Inhaberinnen oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind, kommen für sie Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB IX als Ermessensleistung in Betracht.

Sind die Betroffenen Inhaberinnen oder Inhaber eines befristeten Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG und halten sie sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet auf, entfällt nach § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX die Beschränkung auf eine Ermessensleistung.

Grundlage für die Anwendung der Norm ist das folgende Verständnis zum „voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt“ im Bundesgebiet im Sinne des § 100 Absatz 1 Satz 2 SGB IX:

Hintergrund des Rechtskreiswechsels ist der in Ziffer 12a. im MPK-Beschluss vom 7. April 2022 zum Ausdruck gebrachte Wille von Bund und Ländern, ukrainische Geflüchtete rechtlich den anerkannten Asylsuchenden gleichzustellen, um ihnen schnellstmöglich die Integration in Deutschland zu ermöglichen. Es wird also allgemein davon ausgegangen, dass ukrainische Geflüchtete länger, unter Umständen dauerhaft, in Deutschland bleiben werden.

Ferner ist bei der Auslegung der Norm auf Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2001/55/EG („Massenzustromrichtlinie“) hinzuweisen, wonach Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und besondere Bedürfnisse haben, die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe zu gewähren ist. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einer Prognose über den voraussichtlichen Aufenthalt.

Aus Sicht des BMAS ist § 100 Absatz 1 Satz 2 SGB IX deshalb dahingehend auszulegen, dass die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Bedarf an Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe haben, wenn sie Inhaberinnen oder Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sandro Blanke

PRESSEMITTEILUNG

Neue Rechtslage für Geflüchtete aus Ukraine vergisst Menschen mit Behinderungen

Düsseldorf, 2. Juni 2022. **Die Vereine Handicap International e.V., Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB), Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm), Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. - CBP, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. kritisieren die neuen Regelungen der Bundesregierung für den Leistungszugang geflüchteter Menschen aus der Ukraine und befürchten, dass der Zugang zu Leistungen für Geflüchtete mit Behinderung aus der Ukraine künftig schwierig bleibt. Menschen mit Behinderung wurden in dem neuen Gesetz an entscheidender Stelle vergessen. Damit wurde die Chance verpasst, Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.**

In Folge des Kriegs in der Ukraine erreichten zwischen Ende Februar und 11. Mai 2022 rund 727.200 Personen aus der Ukraine Deutschland. Unter ihnen befinden sich zahlreiche Menschen mit Behinderung. Sie sind den Belastungen der Flucht in besonderer Weise ausgesetzt. Ab 1. Juni 2022 erhalten geflüchtete Menschen aus der Ukraine Zugang zu Leistungen wie in den Gesetzen SGB II und SGB XII geregelt. Der Zugang zur Eingliederungshilfe nach SGB IX bleibt hingegen unklar. **Doch gerade die vielen wichtigen Teilhabeleistungen nach dem SGB IX sind für Menschen mit Behinderung von hoher Bedeutung.**

Künftig kommt **§ 100 Abs. 1 SGB IX** zum Tragen. Dort heißt es: „Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.“ Geflüchtete Menschen mit Behinderung aus der Ukraine erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe so nur über eine Ermessensentscheidung. Zwar existiert ein theoretischer Rechtsanspruch auf Leistungen, ein **Informationsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 29.04.22** stellt das klar. In der Praxis ist aber mit langen Wartezeiten und großem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Es muss davon ausgegangen werden, dass viele Anträge auf Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen auch abgelehnt werden und so wichtige Leistungen versagt bleiben oder erstritten werden müssen.

Gemeinsam fordern deshalb Handicap International e.V., Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB), Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm), Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. - CBP, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V

- eine verbindliche Klarstellung des Leistungsanspruchs für geflüchtete Menschen aus der Ukraine zu Leistungen der Eingliederungshilfe und

- die Aufhebung von § 100 Abs. 2 SGB IX. Der Paragraph schließt geflüchtete Menschen von Leistungen der Eingliederungshilfe größtenteils aus. Mit seiner Streichung können Ausschlüsse über die Gruppe der Menschen aus der Ukraine hinaus beendet werden (**vgl. Gemeinsames Schreiben der Fachverbände vom 05.04.2022**).

Die Pressemitteilung entstand auf Initiative von Handicap International. Unterzeichnet haben:
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. - CBP
Handicap International e.V.
Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.

Pressekontakte:
Handicap Internationale e.V.
Karsten Dietze
Referent Advocacy im Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.
k.dietze@hi.org
Tel.: +030 28043926

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Susanne Ellert
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64004-21
presse@bvkm.de
www.bvkm.de

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist der größte Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen und ihre Angehörigen in Deutschland. In über 280 Mitgliedsorganisationen sind 28.000 Familien organisiert. www.bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Fachverbände fordern gute Unterstützung für geflüchtete Menschen mit Behinderung

Berlin, 05. April 2022 – Der Krieg in der Ukraine bringt entsetzliches Leid über die ukrainische Bevölkerung. Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sind davon in besonderem Maß betroffen. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderung, um schnell und unbürokratisch die notwendige Unterstützung sicherzustellen.

Hierfür ist es dringend erforderlich, § 100 Abs. 2 SGB IX aufzuheben. Nach dieser Vorschrift haben Menschen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, keinen Anspruch auf die für Menschen mit Behinderung notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe. Das bedeutet: Geflüchtete Menschen könnten nicht von den Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe unterstützt werden, auch wenn sie die Hilfe dringend benötigen.

Zwar bewilligen schon jetzt manche Träger der Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen nach einer Ausnahmeregelung im Asylbewerberleistungsgesetz, § 6 Abs. 2. Von dieser Regelung machen aber bei weitem nicht alle Leistungsträger Gebrauch, obwohl sich auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dafür ausgesprochen hat, wegen des Krieges geflüchteten Menschen mit Behinderung die erforderliche Eingliederungshilfe nach dieser Regelung zukommen zu lassen. Es braucht deshalb hier dringend eine eindeutige und verbindliche, bundesrechtliche Regelung.

Pfarrer Frank Stefan, Vorsitzender des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB), fordert im Namen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung und in Übereinstimmung mit den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung von Bund und Ländern**, dass die Leistungsträger die notwendigen Leistungen für Menschen mit Behinderung schnell und unbürokratisch bundesweit und -einheitlich bewilligen. Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung für die Vertriebenen regen die Fachverbände zudem an, dass die Landesregierungen flächendeckende Vereinbarungen mit den Krankenkassen gemäß § 264 Abs. 1 SGB V treffen**.[1]

Die zeitnahe Bewilligung der Leistungen schafft die notwendigen Sicherheiten in einer sehr prekären Situation. Die Öffnung der Zugänge zu Schulen, Ausbildungen und Angeboten der sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben bietet Unterstützung bei der Stabilisierung, öffnet Perspektiven und kann helfen, die traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten.

[1]https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/AS/2022/PM04_Gefl%C3%BCchtete_Ukraine.html

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Assistenz im Krankenhaus

Stellungnahme zur Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL)

Moritz Ernst

Ab November 2022 werden neue Regelungen zur Begleitung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus wirksam. Zum einen ergeben sich Ansprüche aus dem Neunten Sozialgesetzbuch, wenn eine Begleitung durch einen vertrauten Mitarbeitenden eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe erfolgt. Soweit eine Begleitung durch eine Person aus dem persönlichen Umfeld des Menschen mit Behinderung unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen geleistet wird, ergeben sich zum anderen Ansprüche aus den §§ 44b SGB V ff. des Fünften Sozialgesetzbuches. Dies betrifft Ansprüche auf Zahlung von Krankengeld für die Begleitperson und auf Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber für den betreffenden Zeitraum.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat zuvor mit Blick auf die im Fünften Sozialgesetzbuch geregelten Ansprüche die Aufgabe, in der KHB-RL den Personenkreis von Menschen mit Behinderung festzulegen, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen. Zu dem nun vorliegenden Entwurf der KHB-RL hat sich der bvkm in einer gemeinsamen Stellungnahme mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung positioniert und in einem Anschreiben angemahnt, dass die weiterhin bestehenden Versorgungslücken für schwerstmehrfachbehinderte Menschen sowie Menschen mit Intensivpflegebedarf dringend geschlossen werden müssen.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 12 06 06

10596 Berlin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Berlin, 25.05.2022

Gemeinsame Stellungnahme zur Erstfassung der Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen (Krankenhausbegleitungs-Richtlinie / KHB-RL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Erstfassung der KHB-Richtlinie eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und geben aus Effizienzgründen eine **gemeinsame Stellungnahme** ab.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der G-BA am 18. März 2022 beschlossen hat, allen fünf an dieser Stellungnahme beteiligten Verbänden das Recht auf Stellungnahme zu gewähren. Die fünf Verbände kooperieren auf vielen Gebieten eng im Rahmen ihres Zusammenschlusses als **„Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung“** und verfolgen insbesondere auch bei dem Thema der Versorgung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus gemeinsame Interessen.

Unsere Positionen und Änderungsvorschläge haben wir in dem beigefügten Formular vermerkt. Bitte erlauben Sie jedoch, dass wir aus gegebenem Anlass im vorliegenden Anschreiben einen grundsätzlichen Punkt vorab ansprechen, der nicht direkt den Regelungsgegenstand der KHB-Richtlinie berührt:

Die gesetzlichen Regelungen zur Begleitung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus, im Rahmen derer die KHB-Richtlinie erlassen wird, waren ein wichtiger erster Schritt, um die entsprechenden zwingenden Versorgungsbedarfe adäquat abzudecken. Jedoch bestehen weiterhin erhebliche Lücken in der pflegerischen Versorgung während eines Krankenhausaufenthaltes, die von den gesetzlichen Neuregelungen zur Begleitung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus nicht geschlossen werden.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Dies betrifft zum einen die Versorgung von Menschen mit Intensivpflegebedarf, da diese einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben und zum anderen schwerstmehrfachbehinderte Menschen, die in der Regel einen hohen grundpflegerischen Bedarf haben und daher z. B. auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, dem Toilettengang und der Körperpflege angewiesen sind. Gründe für die defizitäre Versorgung dieser Personenkreise sind zum einen der Personalmangel in den Krankenhäusern und zum anderen, dass das dortige Pflegepersonal auf die Versorgung der Betroffenen mit ihren sehr spezifischen Bedarfen nicht hinreichend eingestellt ist.

In der Praxis kommt es deshalb häufig vor, dass der Gesundheitszustand der betreffenden Versicherten sich bei einem Krankenhausaufenthalt erheblich verschlechtert. Eltern von betroffenen Menschen mit Behinderung sehen sich deshalb in dieser Situation gezwungen, ihre Töchter und Söhne bei einem Klinikaufenthalt zu begleiten. Häufig sind sie dann rund um die Uhr am Krankenhausbett präsent, um die pflegerische 1:1-Versorgung ihrer Angehörigen zu gewährleisten. Aufgrund von Schlafmangel und fehlenden Erholungszeiten entsteht hierdurch eine extreme Überlastung der Begleitpersonen.

Hier ist aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung dringend Abhilfe zu schaffen. Die professionelle pflegerische Versorgung der Betroffenen im Krankenhaus muss sichergestellt werden. Angehörige dürfen nicht zu Ausfallbürgen wegen mangelhafter Krankenhausversorgung werden.

Da hier weiterer Regelungsbedarf besteht, ist der Gesetzgeber dringend aufgefordert, weiter tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvereinigung Lebenshilfe

Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen

Gemeinsamer Bundesausschuss

Stellungnahme zur Erstfassung der Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen (Krankenhausbegleitungs-Richtlinie / KHB-RL)

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe), **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),** **Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),** **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),** **Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)**	
25.05.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	**Begründung**
Die Anlage der KHB-RL sollte folgendermaßen geändert werden: Die Fallgruppen 1 und 2 sollten keine „erhebliche“ oder „komplette“ Schädigung der mentalen Funktion bzw. keine „erhebliche“ oder „komplette“ Beeinträchtigung der Kommunikation voraussetzen. Vielmehr sollte eine „einfache“ Schädigung der mentalen Funktion bzw. eine „einfache“ Beeinträchtigung der Kommunikation ausreichen.	Derzeit sind die Merkmale der Fallgruppe 1 bzw. 2 erfüllt, wenn die Beeinträchtigung der Mitwirkungsfähigkeit auf eine „erhebliche“ bzw. „komplette“ Schädigung der mentalen Funktionen zurückzuführen ist oder die Patient*in „erheblich“ bzw. „komplett“ in der Kommunikation beeinträchtigt ist. In den Tragenden Gründen zur Anlage der KHB-RL auf der Seite 13 wird zudem Folgendes ausgeführt: *„Entsprechend der Gesetzesbegründung soll eine Begleitung aus medizinischen Gründen sowohl bei Menschen mit **schweren geistigen Behinderungen** als auch bei Menschen **ohne sprachliche Verständigungsmöglichkeiten** in Betracht kommen.“* Diese Formulierungen können ggf. so missverstanden werden, dass Menschen mit einer leichten/mittelgradigen geistigen Behinderung bzw. einer leichten/mittelgradigen Kommunikationsbeeinträchtigung nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. In diesem Fall würden aber Personen von der Leistung ausgeschlossen, die durchaus einen Begleitungsbedarf haben können. So kann bspw. nicht nur bei einer schweren/erheblichen, sondern auch bei einer mittelgradigen oder leichten geistigen Behinderung ein Begleitungsbedarf bestehen, weil die Kooperationsbereitschaft in der Ausnahmesituation der Krankenhausbehandlung bspw. aufgrund von Ängsten oder

1

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe), **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),** **Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),** **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),** **Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)**	
25.05.2022	
	Schmerzen erheblich eingeschränkt ist oder Verhaltensauffälligkeiten auftreten. Gleichermaßen können auch Kommunikationsbeeinträchtigungen, die sich im Alltag nur leicht zeigen, aufgrund der besonderen Behandlungssituation verstärkt werden und dazu führen, dass die Kommunikations- und Reflektionsfähigkeit – insbesondere bei gleichzeitigem Vorliegen einer leichten geistigen Behinderung – so eingeschränkt sind, dass eine gute Diagnostik/Behandlung nicht ohne unterstützende Begleitung gewährleistet werden kann. Um eine vollständige Erfassung des Personenkreises mit Begleitungsbedarf zu gewährleisten, darf es daher nicht maßgeblich sein, ob die zugrunde liegende Schädigung oder die Beeinträchtigung der Kommunikation „erheblich“ ist. Vielmehr muss es darauf ankommen, dass die Kooperationsbereitschaft oder die Kommunikation im Ausnahmefall der Krankenhausbehandlung so eingeschränkt ist, dass sie eine gute Behandlung verhindert. Dies kann auch bei einer „einfachen“ Schädigung der mentalen Funktionen bzw. einer „einfachen“ Beeinträchtigung der Kommunikation der Fall sein. Eine entsprechende Änderung der Fallgruppen 1 und 2 würde auch nicht dazu führen, dass Personen erfasst werden, die tatsächlich keinen Begleitungsbedarf haben. Denn zusätzlich zum Vorliegen der Fallgruppe 1 oder 2 ist nach der KHB-RL erforderlich, dass einer der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ff. KHB-RL beschriebenen Fälle gegeben ist, also bspw. die Behandlung ohne die Begleitung nicht durchführbar wäre. Zudem wird der anspruchsberechtigte Personenkreis bereits durch § 44b Abs. 1 Nr. 1c SGB V, der den Bezug von Eingliederungshilfe voraussetzt, eingegrenzt.

2

Richtlinie XXX Stand: T. Monat JJJJ

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe), **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),** **Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),** **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),** **Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)**	
25.05.2022	
§ 113 Abs. 6 SGB IX i. d. F. 01.11.2022 muss bei der Beschreibung des Personenkreises nach § 44b SGB V einbezogen werden. Der in der Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 6 SGB IX beschriebene Personenkreis sollte in die Tragenden Gründe zur KHB-RL übernommen werden.	Laut der Gesetzesbegründung zu § 44b Abs. 2 SGB V, mit dem der G-BA zum Erlass der vorliegenden KHB-RL beauftragt wurde, soll bei der Ermittlung des Personenkreises § 113 Abs. 6 SGB IX einbezogen werden (BT-Drs. 19/31069, S. 191). In der Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 6 SGB IX werden bereits Beispielsfälle genannt, in denen ein Begleitungsbedarf bestehen kann. Es werden in diesem Zusammenhang folgende Fallkonstellationen genannt (BT-Drs. 19/31069, S. 192): *„Zum Zweck der Verständigung bei:* *Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich zu kommunizieren wie* *Menschen mit Dysarthrie, Anarthrie (Störungen des Sprechens, die durch angeborene oder erworbene* *Schädigungen des Gehirns verursacht werden) und Aphasie (erworbene Beeinträchtigungen der Sprache)* *sowie z. T. Menschen mit geistigen bzw. komplexen Behinderungen (weil sie z. B. die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mitteilen können) oder Menschen mit Autismus.* *Zum Zweck der Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen bei:* *Insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen, die behinderungsbedingt nicht die für die Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können bzw. ihre stark ausgeprägten Ängste und Zwänge oder ihr Verhalten behinderungsbedingt nicht kontrollieren können oder Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst- oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.“* Diese Beispielsfälle sollten zumindest in den Tragenden Gründen zur KHB-RL erwähnt werden, um die Einbeziehung

3

Richtlinie XXX Stand: T. Monat JJJJ

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe), **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),** **Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),** **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),** **Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)**	
25.05.2022	
	des § 113 Abs. 6 SGB IX bei der Erarbeitung der KHB-RL zu gewährleisten. Derzeit wird in den Tragenden Gründen auf Seite 13 nur Folgendes ausgeführt: *„Entsprechend der Gesetzesbegründung soll eine Begleitung aus medizinischen Gründen sowohl bei Menschen mit **schweren geistigen Behinderungen** als auch bei Menschen **ohne sprachliche Verständigungsmöglichkeiten** in Betracht kommen.“* Hier sollten die oben genannten Fälle ergänzt werden. Denn diese umfassen alle Menschen mit geistiger Behinderung. Eine explizite Nennung von Menschen mit „schwerer“ geistiger Behinderung erfolgt nicht. Zusätzlich könnte man in die KHB-RL oder in die Tragenden Gründe den Hinweis aufnehmen, dass die medizinische Notwendigkeit indiziert ist, wenn im Gesamtplan gem. § 121 Abs. 4 Nr. 7 SGB IX i. d. F vom 01.11.2022 ein Begleitungsbedarf festgestellt wurde. Dies würde einen Gleichklang der in § 44b SGB V und § 113 Abs. 6 SGB IX geregelten Parallelansprüche auf Krankenhausbegleitung begünstigen und etwaigen Leistungslücken vorbeugen. Leistungslücken könnten anderenfalls bspw. in der folgenden Konstellation entstehen: Der Träger der Eingliederungshilfe stellt im Gesamtplanverfahren einen Begleitungsbedarf gem. § 113 Abs. 6 SGB IX beim Vorliegen einer mittelgradigen geistigen Behinderung fest, aber die Begleitung kann durch Angehörige übernommen werden. In der Folge bestünde ggf. kein Anspruch gegen den Träger der Eingliederungshilfe, da die Begleitung durch Angehörige wegen der familiären Einstandspflichten vorrangig sein kann (vgl. BT-Drs. 19/31069, S. 193).

4

Richtlinie XXX Stand: T. Monat JJJJ

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe), **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),** **Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),** **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),** **Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)**	
25.05.2022	
	Die begleitenden Angehörigen könnten dann zwar einen Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse gem. § 44b SGB V haben. Voraussetzung ist hier aber, dass die Begleitung medizinisch notwendig ist. Wendet der oder die feststellende Ärzt*in zur Beurteilung dieser Frage nun die Kriterien aus der KHB-RL an und wird dort in den Tragenden Gründen nur eine „schwere“ geistige Behinderung genannt bzw. in der Fallgruppe 2 von einer „erheblichen“ Beeinträchtigung der mentalen Funktionen gesprochen, kommt sie ggf. zu dem Ergebnis, dass keine medizinische Notwendigkeit für die Begleitung besteht. In diesem Fall würde weder der Träger der Eingliederungshilfe noch die Krankenkasse die Begleitungskosten übernehmen, obwohl zumindest ein Träger den Begleitungsbedarf anerkannt hatte.
Die Anlage der KHB-RL sollte eine Öffnungsklausel/Härtefallklausel vorsehen.	Um eine vollständige Erfassung des Personenkreises mit Begleitungsbedarf zu gewährleisten, sollte zudem vorgesehen werden, dass ein Begleitungsbedarf im Einzelfall auch anerkannt werden kann, wenn eine vergleichbare Funktionsbeeinträchtigung besteht, die das Erreichen der Behandlungsziele gefährden kann und eine ausführliche ärztliche Begründung vorliegt.
In § 1 Abs. 1 S. 4 KHB-RL wird der Vorschlag der Patientenvertretung unterstützt.	Der von der Patientenvertretung vorgeschlagene Wortlaut des § 1 Abs. 1 S. 4 KHB-RL stellt klar, dass der Antrag auf Krankengeld für die Begleitung im Krankenhaus bei der Krankenkasse der Begleitperson zu stellen ist. Für Antragssteller*innen ist damit direkt aus der KHB-RL ersichtlich, an wen sie sich wenden müssen. Die Klarstellung in der KHB-RL selbst ist einer entsprechenden Klarstellung in den Tragenden Gründen zur KHB-RL vorzuziehen, da die KHB-RL für Antragsteller*innen leichter zugänglich und übersichtlicher ist als die Tragenden Gründe.

5

Richtlinie XXX Stand: T. Monat JJJJ

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe), **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),** **Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),** **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),** **Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)**	
25.05.2022	
1. § 1 Abs. 1 S. 2 KHB-RL sollte wie folgt gefasst werden: „Das Vorliegen dieser Kriterien ist eine der Voraussetzungen für den Anspruch der Begleitperson auf Krankengeld nach § 44b Absatz 1 SGB V.“ 2. § 1 Abs. 2 KHB-RL sollte entfallen.	In § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KHB-RL sowie der diesbezüglichen Begründung (vgl. Tragende Gründe, S. 4) wird klargestellt, dass der Anspruch auf Krankengeld für die Begleitperson im Krankenhaus nur besteht, wenn die Begleitperson mit aufgenommen wird oder die Begleitung mindestens acht Stunden inklusive An- und Abreise beträgt. Diese Regelung sollte entfallen, denn sie kann zu Leistungslücken führen. Den Verbänden **BV Lebenshilfe, bvkm, BeB, CBP und Anthropoi BV** ist dabei bewusst, dass § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KHB-RL nur den Gesetzeswortlaut des § 44b SGB V bzw. den Wortlaut der diesbezüglichen Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 19/31069, S. 190) wiedergeben. Insofern müsste nicht nur § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KHB-RL, sondern auch die gesetzliche Regelung des § 44b SGB V entsprechend durch den Gesetzgeber geändert werden. Der G-BA könnte mögliche Leistungslücken somit nicht allein beheben. Dennoch möchten wir an dieser Stelle auf die folgende Problematik hinweisen: Auch wenn Angehörige bspw. nur für drei oder fünf Stunden begleiten müssen, kann dies dazu führen, dass sie ihrer Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen können und mit Verdienstausfällen rechnen müssen. Die Begleitung wird häufig nicht früh morgens oder spät abends erforderlich sein, sondern mitten am Tag, wenn Untersuchungen und Behandlungen in der Regel stattfinden. Auch eine tägliche Begleitung von wenigen Stunden kann daher mit den regulären Arbeitszeiten nicht vereinbar sein. Angehörige müssen dann wieder darauf zurückgreifen, ihren Urlaub zweckentfremdet zu verwenden oder mit ihrem/ihrer Arbeitgeber*in eine unbezahlte Freistellung vereinbaren, also Verdienstausfälle in Kauf nehmen.

6

Richtlinie XXX Stand: T. Monat JJJJ

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe), **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),** **Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),** **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),** **Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)**	
25.05.2022	
	Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen dürften in diesen Fällen auch nicht die Möglichkeit haben, auf eine Begleitung durch vertraute Unterstützer*innen der Eingliederungshilfe gem. § 113 Abs. 6 SGB IX zurückzugreifen. Zwar wird die Begleitung durch professionelle Unterstützer*innen auch bei einem Bedarf von wenigen Stunden refinanziert. Die Begleitung durch Angehörige kann aber wegen familiärer Einstandspflichten vorrangig sein, so die Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 6 SGB IX (vgl. BT-Drs. 19/31069, S. 193). Bei einem Begleitungsbedarf von unter acht Stunden täglich bestünde damit weder ein Anspruch auf die Begleitung durch professionelle Unterstützer*innen der Eingliederungshilfe gem. § 113 Abs. 6 SGB IX noch ein Anspruch auf die Refinanzierung der Begleitung durch Angehörige in Form von Krankengeld gem. § 44b SGB V, so dass eine Leistungslücke vorläge.
§ 3 KHB-RL sollte eine Regelung zum Verfahren enthalten. Die alternative Position wird abgelehnt.	§ 3 KHB-RL enthält eine Verfahrensregelung für die ärztliche Feststellung der medizinischen Notwendigkeit einer Begleitung. Die Verbände **BV Lebenshilfe, bvkm, BeB, CBP und Anthropoi BV** halten die Aufnahme einer Verfahrensregelung in die KHB-RL für sinnvoll. Bei der Zahlung von Krankengeld für die Begleitung im Krankenhaus handelt es sich um eine neue Leistung. Entsprechende Strukturen haben sich noch nicht herausgebildet. Vor diesem Hintergrund kann es die Umsetzung der Neuregelung erleichtern, wenn es Verfahrensbestimmungen gibt. Zudem wird den am Prozess Beteiligten (Ärzt*innen, Begleitpersonen, Patient*innen) Rechts- und Planungssicherheit gewährt. Insbesondere die in § 3 Abs. 2 KHB-RL vorgesehene Möglichkeit, die medizinische

7

Richtlinie XXX Stand: T. Monat JJJJ

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe), **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),** **Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),** **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),** **Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)**	
25.05.2022	
	Notwendigkeit bereits frühzeitig für einen Zeitraum von zwei Jahren feststellen zu lassen, gibt Planungssicherheit für Betroffene und ihre Angehörigen und stimmt die Verfahren zur Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe und in der gesetzlichen Krankenversicherung aufeinander ab. Der Gesamtplan, in dem ein Begleitungsbedarf nach dem Recht der Eingliederungshilfe festzustellen ist, ist ebenfalls alle zwei Jahre zu aktualisieren (vgl. § 121 Abs. 2 SGB IX). Schließlich erleichtert die spezielle Verfahrensregelung den Leistungsträgern die Unterscheidung zwischen dem Anspruch gem. § 44b SGB V auf Krankengeld und dem Anspruch gem. § 11 Abs. 3 SGB V auf Refinanzierung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten im Falle einer Mitaufnahme der Begleitperson.
In § 3 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 KHB-RL wird der Vorschlag der Patientenvertretung unterstützt.	Der von der Patientenvertretung vorgeschlagene Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 KHB-RL wird begrüßt. Danach soll, mit der Bescheinigung der medizinischen Notwendigkeit, auch der voraussichtliche zeitliche Umfang der Begleitung angegeben werden. Diese Angabe gibt den Begleitpersonen Planungssicherheit. Zudem können sie diese Information bereits frühzeitig an ihre Arbeitgeber*innen weitergeben, die sie für die Zeit der Begleitung gem. § 44b Abs. 4 SGB V freistellen müssen. So kann auch die betriebliche Organisation der Freistellung erleichtert werden.
In § 3 Abs. 2 S. 1 KHB-RL wird der Vorschlag des GKV-Spitzenverbandes und der Patientenvertretung abgelehnt.	Der vom GKV-Spitzenverband und der Patientenvertretung vorgeschlagene Wortlaut des § 3 Abs. 2 S. 1 KHB-RL sieht vor, dass die medizinische Notwendigkeit für die Dauer von zwei Jahren bestätigt werden darf, wenn nach medizinischer Einschätzung die Kriterien für mindestens diesen Zeitraum vorliegen werden. Aus Sicht der **BV Lebenshilfe, bvkm, BeB, CBP und Anthropoi BV** ist diese Vorgabe obsolet, denn es

8

Richtlinie XXX Stand: T. Monat JJJJ

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BV Lebenshilfe), **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),** **Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),** **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP),** **Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi BV)**	
25.05.2022	
	versteht sich von selbst, dass Ärzt*innen nur das bescheinigen, was nach ihrer Auffassung auch zutrifft. Wenn sie also bescheinigen, dass die Notwendigkeit einer Begleitung voraussichtlich für zwei Jahre vorliegt, ist klar, dass die Kriterien nach ihrer medizinischen Einschätzung auch voraussichtlich für diesen Zeitraum bestehen. Um die Verfahrensregelung nicht zu überfrachten, kann diese Ergänzung somit entfallen.
In § 4 S. 2 KHB-RL wird der Vorschlag der Patientenvertretung und des GKV-Spitzenverbandes unterstützt.	Der von der Patientenvertretung und dem GKV-Spitzenverband vorgeschlagene Wortlaut des § 4 S. 2 KHB-RL sieht vor, dass auf Wunsch der Begleitperson eine vorläufige Aufenthaltsbescheinigung zu Beginn oder während des Krankenhausaufenthaltes auszustellen **ist**. Damit ist das Krankenhaus zur Ausstellung verpflichtet. Der Alternativvorschlag, nach dem das Krankenhaus die Bescheinigung ausstellen „**kann“**, also diesbezüglich Ermessen hat, wird nachdrücklich abgelehnt. Die Bescheinigung dürfte in der Regel als Nachweis für den oder die Arbeitgeber*in schon **vor** der Begleitung benötigt werden, um die Freistellung gem. § 44b Abs. 4 SGB V zu fordern. Daneben wäre mit der Bescheinigung auch eine frühe Geltendmachung des Anspruchs auf Krankengeld gem. § 44b Abs. 1 SGB V möglich. Dies ist insbesondere für Begleitpersonen mit geringem Einkommen wichtig, denen es bspw. bei längeren Krankenhausaufenthalten nicht zumutbar sein dürfte, den Verdienstausfall bis zum Ende der Behandlung durch eigene Ersparnisse abzufedern. Die Bescheinigung ist damit essenziell für die Durchsetzung der Ansprüche auf Arbeitsfreistellung und Krankengeld, so dass es nicht im Ermessen des Krankenhauses liegen darf, ob eine vorläufige Bescheinigung erstellt wird.

Außerklinische Intensivpflege
AKI-Richtlinie in Kraft // Rahmenempfehlungen in Arbeit

Katja Kruse

Am 18.3.2022 ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) in Kraft getreten. Sie konkretisiert Regelungen des umstrittenen Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG). Über wesentliche Inhalte der neuen Richtlinie informiert der nachstehende Beitrag von Katja Kruse, Leiterin der Abteilung Recht und Sozialpolitik beim bvkm.

Pressemeldung des bvkm

Als Teil der Patientenvertretung hatte sich der bvkm im Laufe des Beratungsverfahrens mit großem Engagement für die Belange intensivpflegebedürftiger Kinder und ihrer Familien eingesetzt. Das Ergebnis nach mehr als einem Jahr intensiver Arbeit im G-BA fällt deutlich besser aus als erwartet. In einigen Punkten gibt es aber noch Nachbesserungsbedarf. Anlässlich des Inkrafttretens der AKI-RL hatten sowohl der bvkm als auch die Patientenvertretung im G-BA eine Pressemeldung veröffentlicht.

Rahmenempfehlungen über die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege

Derzeit steht ein weiterer Umsetzungsschritt des GKV-IPReG an: Bis zum 31.10.2022 müssen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Spitzenverbänden der Leistungserbringer auf Bundesebene, also u.a. dem Paritätischen Gesamtverband, der Diakonie und dem Deutschen Caritasverband Bundesrahmenempfehlungen (BREM) über die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege (AKI) geschlossen werden. Inhaltlich geht es dabei unter anderem um die Festlegung von personellen Anforderungen an die pflegerische Versorgung durch Pflegedienste, vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe. In diesem Zusammenhang hat sich der bvkm am 8.2.2022 in einem ge-

meinsamen Schreiben mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung u.a. an das Bundesgesundheitsministerium und den GKV-Spitzenverband gewandt und gefordert, dass die Versorgung mit AKI in Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe weiterhin gewährleistet bleiben muss.

Zwei verschiedene Arten der Versorgung in Wohnformen der Eingliederungshilfe

Zwei verschiedene Arten der Versorgung sind dabei zu unterscheiden. Zum einen muss es weiterhin möglich sein, dass Menschen mit Intensivpflegebedarf in Wohnformen der Eingliederungshilfe über einen externen Pflegedienst mit AKI versorgt werden und zum anderen müssen Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe auch weiterhin selbst Leistungserbringer von AKI sein können. Problematisch an der zweiten Variante ist, dass AKI nach dem GKV-IPReG nur durch „geeignete Pflegefachkräfte“ erbracht werden darf. In den betreffenden Wohnformen steht aber die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund des Zwecks der vollstationären Einrichtungen bzw. der Räumlichkeiten und dementsprechend ist dort die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe der dort lebenden Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Aus diesem Grund ist das in diesen Wohnformen tätige Personal ein anderes als in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Zum Einsatz kommt in der Regel ein Personalmix aus Heilerziehungspfleger:innen, Heilpädagog:innen und Pflegekräften. Dies muss nach Auffassung der Fachverbände auch so bleiben, um den Charakter der Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten erhalten zu können. Eine Leistungserbringung der AKI nur noch durch Pflegefachkräfte würde den Charakter der Wohnform ändern und Teilhabeaspekte würden in den Hintergrund treten. Im Ergebnis würde dadurch die Versorgung mit AKI in Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe faktisch unmöglich.

Die neue Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie

G-BA konkretisiert Regelungen des GKV-IPReG

Am 18.3.2022 ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) in Kraft getreten. Sie konkretisiert Regelungen des umstrittenen Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG). Verordnungen nach der AKI-RL erfolgen allerdings erst ab dem 1.1.2023. Bis dahin gilt weiterhin die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (HKP-RL).

Betroffen von der AKI-RL sind etwa 22.500 Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. Diese haben Anspruch auf außerklinische Intensivpflege (AKI). Wie auf der Intensivstation eines Krankenhauses muss ihr Gesundheitszustand rund um die Uhr beobachtet werden und im Falle von lebensbedrohlichen Situationen jederzeit ein rettender Eingriff möglich sein. Die meisten Anspruchsberechtigten werden künstlich beatmet. Betroffen von AKI können aber auch Menschen sein, die aus anderen Gründen regelmäßig in lebensbedrohliche Situationen geraten, wie z.B. Menschen mit medikamentös schwer einstellbaren Epilepsien und hoher Krampfanfall-Frequenz.

I. Sonderrecht für Intensivpflegebedürftige

Für die AKI wurde mit dem GKV-IPReG eine neue Regelungssystematik geschaffen. Die AKI, die bislang Bestandteil der in § 37 SGB V geregelten „Häuslichen Krankenpflege“ war, wurde aus § 37 SGB V ausgegliedert und in die neue Regelung des § 37c SGB V überführt. Aufgrund dieser neuen Systematik haben gesetzlich Versicherte mit Intensivpflegebedarf künftig grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf häusliche Krankenpflege, sondern können nur noch AKI nach der Spezialvorschrift des § 37c SGB V erhalten.

Das hierdurch geschaffene Sonderrecht für Intensivpflegebedürftige und ihren Ausschluss vom Anspruch auf häusliche Krankenpflege hatte der Bundesverband für körper- und mehrfachbehin-derte Menschen (bvkm) im Gesetzgebungsverfahren immer wieder deutlich kritisiert. Mit dem Beschluss der AKI-RL findet sich die neue Regelungssystematik nun auch auf der untergesetzlichen Ebene wieder: Maßgeblich für die Verordnung von AKI ist ab dem 1.1.2023 nicht mehr die HKP-RL, nach der die Leistung zurzeit als sogenannte „spezielle Krankenbeobachtung“ verordnet werden kann, sondern die neue AKI-RL.

II. Inhalt der AKI-RL

Einige zentrale Regelungen der AKI-RL werden nachfolgend dargestellt.

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Personenkreis, der Anspruch auf AKI hat, wird in § 4 AKI-RL bestimmt. Verordnet werden kann die Leistung danach für Versicherte, bei denen wegen Art, Schwere und Dauer der Erkrankung die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft notwendig ist, weil eine sofortige ärztliche oder pflegerische Intervention bei lebensbedrohlichen Situationen mit hoher Wahrscheinlichkeit täglich unvorhersehbar erforderlich ist, wobei die genauen Zeitpunkte und das genaue Ausmaß nicht im Voraus bestimmt werden können.

Mit dieser Formulierung übernimmt § 4 AKI-RL nahezu wortgleich die Regelung der speziellen Krankenbeobachtung nach der HKP-RL, nach der die Leistung derzeit für den betroffenen Personenkreis verordnungsfähig ist. Sichergestellt ist damit, dass Versicherte, die nach aktuell geltendem Recht Anspruch auf spezielle Krankenbeobachtung haben, nach der neuen Rechtslage AKI beanspruchen können. Der Personenkreis wird also weder ausgeweitet noch eingeengt.

2. Potenzialerhebung

Ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers beim GKV-IPReG war es, bestehende Fehlversorgungen im Bereich der AKI zu beseitigen. Vorgesehen ist deshalb in § 5 AKI-RL, dass bei beatmeten Versicherten vor jeder Verordnung das Potenzial zur Reduzierung der Beatmungszeit bis hin zur vollständigen Beatmungsentwöhnung (Weaning) individuell erhoben und dokumentiert werden muss. Diese Erhebung muss durch besonders qualifizierte Vertragsärzt:innen erfolgen und kann auch telemedizinisch durchgeführt werden. Mindestens einmal jährlich muss die Erhebung jedoch unmittelbar persönlich, vorrangig an dem Ort erfolgen, an dem die AKI erbracht wird. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich.

Ausnahmen von der Potenzialerhebung

Vom grundsätzlichen Erfordernis der Potenzialerhebung sind ferner Ausnahmen für Patient:innen vorgesehen, bei denen die Beatmung aufgrund ihrer Grunderkrankung dauerhaft indiziert ist. Bei ihnen sind weitere Überprüfungen des Entwöhnungspotenzials entbehrlich, wenn innerhalb von zwei Jahren zweimal in Folge festgestellt wurde, dass eine Entwöhnung dauerhaft nicht möglich ist. Diese Differenzierung ist sehr zu begrüßen. Die Regelung setzt sich erfreulicherweise über den Wortlaut des Gesetzes hinweg, nach dem „mit jeder“ Verordnung einer AKI eine Potenzialerhebung zu erfolgen hat. Im Gesetzgebungsverfahren zum GKV-IPReG hatte der bvkm vergeblich eine solche Unterscheidung gefordert. Im Rahmen der Potenzialerhebung werden sowohl rein medizinische Faktoren beurteilt, wie z.B. Sitz und Funktion der Trachealkanüle, als auch die Lebensqualität erhoben sowie Möglichkeiten der Therapieoptimierung geprüft.

3. Qualifikation der maßgeblichen Ärzt:innen

Die Potenzialerhebung darf nur durch besonders qualifizierte Vertragsärzt:innen erfolgen (§ 8 AKI-RL). Dabei handelt es sich u.a. um Fachärzt:innen mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin und Fachärzt:innen für Innere Medizin und Pneumologie.

Auch die Verordnung von AKI ist künftig nur noch bestimmten Ärzt:innen erlaubt (§ 9 AKI-RL). Bei beatmeten Versicherten sind das zum einen die zur Potenzialerhebung befugten Ärzt:innen und zum anderen u.a. Fachärzt:innen für Anästhesiologie, für Neurologie oder für Kinder- und Jugendmedizin. Hausärzt:innen können ebenfalls AKI verordnen, sofern sie über Kompetenzen im Umgang mit beatmeten Versicherten verfügen und aufgrund einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verordnung befugt sind.

Bei Versicherten, die nicht beatmungspflichtig sind, erfolgt die Verordnung durch Fachärzt:innen, die auf die die AKI auslösende Erkrankung spezialisiert sind. Andere Vertragsärzt:innen können nur im Konsil mit diesen Fachärzt:innen verordnen.
Damit Patient:innen zu den entsprechenden Ärzt:innen Kontakt aufnehmen können, werden sie in der Arztsuche des Nationalen Gesundheitsportals veröffentlicht. Dieses ist auf folgender Webseite zu finden:
https://gesund.bund.de/service/arztsuche

4. Leistungsinhalte

Die Leistungsinhalte der AKI werden in § 3 AKI-RL festgelegt. Wesentlicher Leistungsinhalt ist die permanente Interventionsbereitschaft, Anwesenheit und Erbringung der AKI durch eine geeignete Pflegefachkraft. Dazu können u.a. gehören die spezielle Überwachung des Gesundheitszustandes und die sich daraus ergebenden notwendigen Interventionen, die Einleitung und Durchführung von Notfallmaßnahmen sowie die Anleitung der Angehörigen zur Stärkung ihrer Versorgungskompetenzen.

5. Versorgung durch Angehörige

In § 12 AKI-RL ist vorgesehen, dass eine Beteiligung an der medizinischen Behandlungspflege durch Angehörige ermöglicht werden muss, soweit diese und die Betroffenen es wünschen und die fachgerechte Versorgung durch die Angehörigen auch unter Berücksichtigung der Familiensituation gewährleistet werden kann. Die Versorgung mit AKI durch Angehörige erfolgt also auf freiwilliger Basis und kann weder erwartet noch erzwungen werden. Ungeachtet dessen sehen sich Eltern, Ehepartner und andere Angehörige notgedrungen aufgrund des erheblichen Fachkräftemangels sowie z.B. krankheitsbedingter Ausfallzeiten von Pflegefachkräften häufig dazu veranlasst, einen Teil der Pflege selbst zu übernehmen, um die Versorgung ihrer intensivpflegebedürftigen Angehörigen in der Familie sicherzustellen.

6. Verfahren und Dauer der Verordnung

Die §§ 6 und 7 AKI-RL regeln das Verfahren und die Dauer der Verordnung. Unter anderem ist bei der Verordnung eine Erörterung und Feststellung der individuellen Therapieziele durch die verordnende Vertragsärzt:in mit den AKI-Patient:innen durchzuführen. Die Erstverordnung von AKI soll einen Zeitraum von bis zu fünf Wochen nicht überschreiten. Die Folgeverordnung kann auch für eine längere Dauer, längstens jedoch für sechs Monate, ausgestellt werden. Sofern bei beatmeten Versicherten eine Entwöhnung dauerhaft nicht möglich ist, können Folgeverordnungen sogar für bis zu zwölf Monate ausgestellt werden.

III. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die AKI-RL ist zwar bereits am 18.3.2022 in Kraft getreten, Verordnungen nach der AKI-RL dürfen aber erst ab dem 1.1.2023 erfolgen (§ 14 AKI-RL). Das liegt an den weiteren Umsetzungsschritten, die nun erforderlich sind, wie z.B. die Erteilung von Genehmigungen für die maßgeblichen Ärzt:innen. Bis zum 31.12.2022 wird AKI deshalb weiterhin nach der HKP-RL verordnet. AKI-Verordnungen, die vor dem 1.1.2023 nach der HKP-RL ausgestellt wurden, verlieren ab dem 31.10.2023 ihre Gültigkeit.

IV. Fazit und Ausblick

Im Ergebnis fällt die AKI-RL deutlich besser aus, als dies zu Beginn der intensiven Beratungen im G-BA zu erwarten war. In vielen Punkten haben sich im Laufe des Beratungsverfahrens Verbesserungen für Menschen mit Intensivpflegebedarf und ihre Angehörigen ergeben. Hierzu hat u.a. das hohe Engagement der Patientenvertretung beigetragen, in der auch der bvkm mitgewirkt hat. Es gibt aber auch zahlreiche Kritikpunkte. Insbesondere steht zu befürchten, dass verordnende und potenzialerhebende Ärzt:innen angesichts der hohen Qualifikationsanforderungen, die zu erfüllen sind, nicht flächendeckend zur Verfügung stehen werden. Die derzeitige pandemische Situation erschwert den Aufbau solcher Strukturen zusätzlich, da sie vornehmlich Intensivmediziner:innen und Pneumolog:innen und damit genau die Facharztgruppen besonders fordert, die auch bei der AKI eine maßgebliche Rolle spielen sollen.

Koalitionsvertrag gibt Anlass zur Hoffnung

Der Fachkräftemangel ist aber das größte Problem. Nur wenn es künftig genügend Pflegefachkräfte gibt, wird es möglich sein, die AKI an dem von den Versicherten gewünschten Leistungsort sicherzustellen, insbesondere im eigenen Zuhause, wo es einer 1:1-Versorgung mit AKI bedarf. Der Gesetzgeber muss deshalb dringend Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der Pflege verbessern und eine Offensive zur Gewinnung von Fachkräften starten.

Angesichts vieler Befürchtungen von Betroffenen, dass eine Versorgung mit AKI in der eigenen Häuslichkeit künftig erheblich erschwert wird, gibt der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Anlass zur Hoffnung. Dort heißt es: „Bei der intensivpflegerischen Versorgung muss die freie Wahl des Wohnorts erhalten bleiben. Das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG) soll daraufhin evaluiert und nötigenfalls nachgesteuert werden. Wir gestalten eine rechtssichere Grundlage für die 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich.“ An dieses Versprechen wird sich die Bundesregierung halten müssen.

Weitere Informationen

- Der Beschluss der AKI-RL vom 19.11.2021 ist abrufbar unter:
  www.g-ba.de/beschluesse/5142/
- Die Pressemeldung des bvkm vom 18.3.2022 zum Inkrafttreten der AKI-RL ist abrufbar unter: **www.bvkm.de/presse**
- Der bvkm hatte im Gesetzgebungsverfahren zu verschiedenen Entwürfen des GKV-IPReG Stellung genommen und u.a. die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts beim Wohnen und die Schaffung von Sonderrecht für AKI-Patient:innen kritisiert. Die Stellungnahmen sind abrufbar unter: **www.bvkm.de** in der Rubrik „Recht & Ratgeber/ Stellungnahmen“.
- Ein ausführlicher Beitrag von Katja Kruse zum Thema „Außerklinische Intensivpflege: Neue Richtlinie konkretisiert Regelungen eines umstrittenen Gesetzes“, ist im Juni 2022 im Rechtsdienst der Lebenshilfe (Ausgabe 2/2022) erschienen.

bvkm. Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

PRESSEMITTEILUNG

Außerklinische Intensivpflege: Neue Richtlinie tritt in Kraft

bvkm wirkt erfolgreich an Beratungen mit

Düsseldorf, 18. März 2022. **Die Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL) ist heute in Kraft getreten. Als Teil der Patientenvertretung hat sich der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) bei den Beratungen zu dieser Richtlinie mit großem Engagement für die Belange intensivpflegebedürftiger Kinder und ihrer Familien eingesetzt. Das Ergebnis nach mehr als einem Jahr intensiver Arbeit im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) fällt deutlich besser aus als erwartet. In einigen Punkten gibt es aber noch Nachbesserungsbedarf.**

„Ein großer Erfolg ist, dass Versicherte, die bislang Anspruch auf spezielle Krankenbeobachtung nach der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie hatten, künftig außerklinische Intensivpflege erhalten“, erklärt Helga Kiel, Vorsitzende des bvkm. Für die nahezu wortgleiche Übertragung der bisherigen Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in die AKI-RL hatte sich die Patientenvertretung in den Beratungen immer wieder stark gemacht. Sichergestellt ist damit, dass der bislang anspruchsberechtigte Personenkreis nicht verkleinert wird.

Die neue AKI-RL betrifft Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. Neben Menschen, die künstlich beatmet werden, können dies auch Menschen sein, die aus anderen Gründen regelmäßig in lebensbedrohliche Situationen geraten, wie z.B. Menschen mit medikamentös schwer einstellbaren Epilepsien. Sie alle haben Anspruch auf außerklinische Intensivpflege (AKI). Im Wesentlichen beinhaltet diese Leistung die ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft.

„Erleichtert sind wir auch darüber, dass eine Regelung verhindert werden konnte, nach der sich der Pflegedienst bei der AKI am Grundsatz der sogenannten ‚Rückzugspflege‘ zu orientieren hat“, stellt Kiel fest. Unter Rückzugspflege wird die Verminderung der Versorgung durch einen Pflegedienst in dem Maße verstanden, in dem die Angehörigen einen Teil der Intensivpflege übernehmen. Die ärztliche Verordnung für Intensivpflege wird dann ebenfalls um die entsprechende Anzahl an Stunden reduziert. Dazu Kiel: „Solche Regelungen gefährden die Versorgungssicherheit der Betroffenen, da sie den krankheitsbedingten Ausfall von Angehörigen nicht berücksichtigen. Wir sind deshalb froh, dass die ‚Rückzugspflege‘ vom Tisch ist.“

Die Forderung, die Begleitung durch vertraute Pflegekräfte im Krankenhaus für Menschen mit AKI-Bedarf zu regeln, hatte dagegen leider keinen Erfolg. Die neuen Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus, die der Gesetzgeber noch kurz vor Ende der vergangenen Legislaturperiode verabschiedet hatte, helfen Intensivpflegepatient:innen nicht weiter, weil sie nur soziale, nichtmedizinische Assistenzleistungen, nicht aber pflegerische Unterstützungsleistungen beinhalten. „Hier sieht der bvkm dringenden Nachbesserungsbedarf“, stellt Kiel klar.

Sorge bereitet dem bvkm ferner, dass AKI für beatmete Versicherte ab dem 1. Januar 2023 nur noch durch einen kleinen Kreis von Fachärzt:innen verordnet werden kann, nachdem zuvor das Potenzial für eine Entwöhnung von der Beatmung durch einen noch kleineren Kreis an Fachärzt:innen erhoben wurde. Befugt zur Potenzialerhebung sollen unter anderem Pneumolog:innen und Intensivmediziner:innen sein. „Es steht insbesondere mit Blick auf die Corona-Pandemie, bei der genau diese Ärzt:innen derzeit erheblich gefordert sind, zu befürchten, dass entsprechende flächendeckende Strukturen nicht rechtzeitig aufgebaut werden können“, kritisiert Kiel.

Zum Hintergrund:

Außerklinische Intensivpflege (AKI): Mit dem sehr umstrittenen Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) wurde die AKI aus der häuslichen Krankenpflege ausgegliedert und in eine eigene Regelung überführt. Aufgrund dieser neuen Systematik haben gesetzlich Versicherte mit Intensivpflegebedarf grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf häusliche Krankenpflege, sondern können nur noch AKI nach der Spezialvorschrift des § 37c SGB V erhalten. Das hierdurch geschaffene Sonderrecht für Intensivpflegepatient:innen und ihren Ausschluss vom Anspruch auf häusliche Krankenpflege hatte der bvkm im Gesetzgebungsverfahren immer wieder nachdrücklich kritisiert.

Die AKI-RL konkretisiert Regelungen des GKV-IPReG. Sie wurde am 17.03.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 18.03.2022 in Kraft getreten. Nähere Infos unter: www.g-ba.de/beschluesse/5142/

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist der größte Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen und ihre Angehörigen in Deutschland. In über 280 Mitgliedsorganisationen sind 28.000 Familien organisiert. www.bvkm.de

Pressekontakt:

Zur freien Auswertung durch die Redaktionen von Presse, Funk und Fernsehen

Belegexemplar erbeten

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
presse@bvkm.de
www.bvkm.de

http://www.bvkm.de
facebook.com/bvkm.de
instagram.com/bvkm.ev
twitter.com/bvkmBund

Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss

Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie: Patientenvertretung sorgt für deutliche Verbesserungen

Berlin, 18. März 2022. Die Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist heute in Kraft getreten. Nach mehr als einem Jahr intensiver Beratung ist die Patientenvertretung mit dem Ergebnis zufrieden. Für die Betroffenen und ihre Angehörigen konnten dank der Mitwirkung der Patientenvertretung wichtige Punkte erreicht werden.

Die neue Richtlinie betrifft Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. Die größte Gruppe bilden Menschen, die künstlich beatmet werden. Dazu gehören neben geriatrischen und multimorbiden Patientinnen und Patienten unter anderem auch Kinder und Jugendliche, bei denen die Beatmung z.B. aufgrund eines Gendefekts oder aufgrund eines Ertrinkungsunfalls dauerhaft erforderlich ist. Betroffen von außerklinischer Intensivpflege (AKI) können aber auch Menschen sein, die aus anderen Gründen regelmäßig in lebensbedrohliche Situationen geraten, wie z.B. Menschen mit medikamentös schwer einstellbaren Epilepsien.

Die AKI-RL ist eine Umsetzung des hoch umstrittenen Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG) durch den G-BA. Sie regelt unter anderem, welche Ärztinnen und Ärzte zukünftig AKI verordnen können, die Qualifikation von Ärztinnen und Ärzten, die vor einer Verordnung das Potenzial für eine Beatmungsentwöhnung oder Dekanülierung erheben müssen sowie das Nähere zu Inhalt und Umfang der AKI. AKI-Verordnungen müssen ab dem 1. Januar 2023 nach der neuen Richtlinie erfolgen und nicht mehr als „spezielle Krankenbeobachtung“ nach der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL).

„Aufgrund des engagierten Einsatzes der Patientenvertretung konnten in der AKI-RL viele Regelungen im Sinne der Betroffenen und ihrer Angehörigen erreicht werden“, erklärt Thomas Koritz vom Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V. (ISL). „Zielführend war hier auch das breit angelegte Stellungnahmeverfahren, in dem zahlreiche Behindertenverbände Gehör fanden“, ergänzt Katja Kruse vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm). Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Die Definition des Personenkreises, der bislang Anspruch auf spezielle Krankenbeobachtung nach Ziffer 24 der HKP-RL hat, wurde nahezu wortgleich in die AKI-RL übertragen. Hierdurch ist sichergestellt, dass Versicherte, die bislang Anspruch auf spezielle Krankenbeobachtung hatten, künftig außerklinische Intensivpflege erhalten.
- Bei beatmeten Versicherten wird künftig zwischen Versicherten unterschieden, die ein Potenzial für eine Entwöhnung von der Beatmung haben und Versicherten, bei denen kein Entwöhnungspotenzial besteht. Hier hat die Patientenvertretung immer wieder die nicht sachgerechten Vorgaben des Gesetzgebers kritisiert und Differenzierungen eingefordert. Mit Erfolg!
- Potenzialerhebungen können notfalls auch telemedizinisch erfolgen, um die Betroffenen und ihre Angehörigen nicht mit aufwendigen Krankentransporten zu belasten.

Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss

- Auch an Orten, an denen sich Versicherte nur manchmal oder gelegentlich aufhalten, darf AKI geleistet werden. Eine Einschränkung, dass AKI nur an Orten erbracht werden darf, an denen sich Versicherte „regelmäßig wiederkehrend“ aufhalten, wurde verhindert.
- Die Qualifikationsanforderungen an die verordnenden und potenzialerhebenden Ärztinnen und Ärzte wurden auch mit Blick darauf geregelt, die Versorgung in der Fläche sicherzustellen.
- Eine konkrete Evaluationsklausel wurde mit aufgenommen, um die Wirkung der neuen Richtlinie zeitnah zu untersuchen. Unabhängig davon muss der G-BA zügig nachsteuern, wenn sich Versorgungsdefizite zeigen.

Sorge bereitet der Patientenvertretung, dass der AKI-Anspruch für Versicherte, die nicht beatmet werden, sondern aus anderen Gründen regelmäßig in lebensbedrohliche Situationen geraten, wahrscheinlich weiterhin zwischen den Krankenkassen und den Betroffenen streitbehaftet bleiben wird. „Hier konnte die Patientenvertretung aber eine für die Betroffenen wichtige Klarstellung in den Tragenden Gründen durchsetzen“ erläutert Kruse. „Danach ist es für den AKI-Anspruch nicht erforderlich, dass die lebensbedrohlichen Situationen tatsächlich täglich auftreten. Vielmehr ist es ausreichend, dass sie prospektiv betrachtet mit hoher Wahrscheinlichkeit täglich auftreten können.“

Ansprechpartner*innen: Katja Kruse, Patientenvertreterin, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm); Thomas Koritz, Patientenvertreter, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL)
E-Mail: katja.kruse@bvkm.de; thomas@koritz.de

Die Patientenvertretung im G-BA besteht aus Vertreter*innen der vier maßgeblichen Patientenorganisationen entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung:

- Deutscher Behindertenrat,
- Bundesarbeitsgemeinschaft PatientInnenstellen und -initiativen,
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Die Patientenvertretung im G-BA kann mitberaten und Anträge stellen, hat aber kein Stimmrecht.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Prof. Dr. Karl Lauterbach
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Berlin, 08.02.2022

Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege für Menschen mit Behinderung sicherstellen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

im Oktober 2020 wurde die außerklinische Intensivpflege (AKI) aus der häuslichen Krankenpflege ausgegliedert und als eigenständige Leistung in § 37c SGB V verankert. Auf der untergesetzlichen Ebene erfolgen jetzt die weiteren Umsetzungsschritte.

Beschlossen wurde am 19. November 2021 bereits die Erstfassung der Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (AKI-Richtlinie), die Ihrem Ministerium derzeit zur Prüfung vorliegt. Ferner werden derzeit vom GKV-Spitzenverband und den Vertreter*innen der Leistungserbringer die Rahmenempfehlungen gemäß § 132l SGB V verhandelt, in der die Anforderungen an die Leistungserbringer von AKI festzulegen sind.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Umsetzungsschritten fordern die Fachverbände:

1. den Zeitpunkt für das Wirksamwerden der AKI-Richtlinie zu verschieben

2. die freie Wahl des Wohnortes auch in Bezug auf Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe sicherzustellen

Im Einzelnen:

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

1. Zeitpunkt für das Wirksamwerden der AKI-Richtlinie verschieben!

In der AKI-Richtlinie ist vorgesehen, dass AKI für beatmete und trachealkanülierte Versicherte ab dem 1. Januar 2023 nur noch durch einen kleinen Kreis von Fachärzt*innen verordnet werden kann. Hausärzt*innen sind ab diesem Zeitpunkt nur noch verordnungsbefugt, wenn eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung vorliegt und sie Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten nachgewiesen haben. Zudem muss grundsätzlich mit jeder Verordnung ein etwaiges Entwöhnungspotential ermittelt werden. Der hierzu befugte Kreis an Fachärzt*innen ist sogar noch eingeschränkter und bedarf ebenfalls einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

Vor dem Hintergrund, dass in der ambulanten Versorgungslandschaft zum einen ein Mangel an entsprechenden Fachärzt*innen besteht und zum anderen nicht davon ausgegangen werden kann, dass bis zum 1. Januar 2023 ausreichend Fach- oder Hausärzt*innen über eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung verfügen werden, sehen die Fachverbände den rechtzeitigen flächendeckenden Aufbau geeigneter Strukturen als gefährdet an. Die derzeitige pandemische Situation erschwert den Aufbau solcher Strukturen zusätzlich. So sind bspw. unter den Fachärzt*innen, die zur Potentialerhebung befugt sind, Pneumolog*innen und Intensivmediziner*innen, also genau die Arztgruppen, die derzeit durch die Pandemie bereits erheblich gefordert sind.

> **Die Fachverbände appellieren daher an das Bundesministerium für Gesundheit, seine Prüfungsbefugnis zu nutzen, um die Umsetzung der AKI-Richtlinie zu verschieben, bis der Aufbau geeigneter Strukturen flächendeckend gesichert ist.**

2. Freie Wahl des Wohnortes auch in Bezug auf Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe sicherstellen!

Die Fachverbände begrüßen, dass die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag unmissverständlich klargestellt haben, dass bei der intensivpflegerischen Versorgung die freie Wahl des Wohnorts erhalten bleiben muss und das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) insoweit nötigenfalls nachgesteuert werden soll (vgl. Zeile 2687 ff. des Koalitionsvertrages). Sicherzustellen ist hier zum einen, dass Menschen mit Intensivpflegebedarf in ihrem Zuhause oder in der Familie verbleiben können und dort mit AKI versorgt werden, wenn sie dies wünschen.

Sicherzustellen ist zum anderen aber auch, dass Menschen mit Behinderung in Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe mit AKI versorgt werden können, wenn dies der von ihnen gewünschte Wohnort ist. Die betreffenden

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Wohnformen sind im GKV-IPReG explizit als mögliche Leistungsorte für AKI benannt (§ 37c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V). Gegenüber einem Pflegeheim haben diese Leistungsorte den Vorteil, dass die Teilhabe an Bildung, Arbeit und gesellschaftlichem Leben zentrale Aspekte der Versorgung darstellen und die Altersstruktur der Bewohner*innen eine andere ist als in einem Pflegeheim. Von Bedeutung ist dies insbesondere für junge erwachsene Menschen mit Behinderung und Intensivpflegebedarf.

Bei der Versorgung mit AKI in diesen Wohnformen ist danach zu differenzieren, ob die Wohnform selbst Leistungserbringerin der AKI ist oder ob die Wohnform lediglich der Leistungsort ist und die AKI an diesem Ort von einem externen Pflegedienst erbracht wird. Beide Varianten der Versorgung sind derzeit gelebte Praxis und müssen auch weiterhin möglich sein, um die freie Wahl des Wohnorts zu gewährleisten. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den beigefügten Vermerk.

Die Fachverbände appellieren vor diesem Hintergrund an das Bundesministerium für Gesundheit, auf geeignete Regelungen in den Rahmenempfehlungen hinzuwirken bzw. bei den gesetzlichen Vorgaben für die Anforderungen an die Leistungserbringer ggf. nachzusteuern, um bewährte Versorgungsstrukturen aufrechtzuerhalten.

Wir freuen uns, wenn Sie die von uns genannten Punkte berücksichtigen und so einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Versorgung mit AKI für Menschen mit Behinderung leisten.

Mit freundlichen Grüßen
für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Helga Kiel
Vorsitzende des Bundesverbandes für körper-
und mehrfachbehinderte Menschen

Nachrichtlich an:
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten
- Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege
- GKV-Spitzenverband

Anlage

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Vermerk
zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege (AKI)
in Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe

Im Oktober 2020 wurde die außerklinische Intensivpflege (AKI) durch das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) aus der häuslichen Krankenpflege ausgegliedert und als eigenständige Leistung in § 37c SGB V verankert. Insbesondere im Zusammenhang mit dem ersten Referentenentwurf zu diesem Gesetz gab es im Sommer 2019 erhebliche Proteste, da zunächst vorgesehen war, dass die AKI vorrangig in stationären Pflegeeinrichtungen erbracht werden sollte. Menschen mit Behinderung und Intensivpflegebedarf wären damit ggf. zu einem Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung gezwungen worden. Nun ist gesetzlich klargestellt, dass die Leistung auch in Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe[1], im „ambulant" betreuten Wohnen oder im „eigenen Haushalt" erbracht werden kann. Ein Vorrangverhältnis für Pflegeeinrichtungen besteht daher nicht.

Allerdings werden Menschen mit Behinderung und Intensivpflegebedarf sich künftig nur für eine Versorgung in Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe entscheiden können, wenn es entsprechende Angebote gibt. Dafür müssen die derzeit bestehenden Strukturen gesichert werden und die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich neue Angebote entwickeln können. Aktuell gibt es für Menschen mit Behinderung und Intensivpflegebedarf zwei Möglichkeiten, ihre Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege in Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe sicherzustellen.

1. Möglichkeit: externer Pflegedienst

Zum einen können sie sich durch einen externen, über die Krankenkasse finanzierten Pflegedienst versorgen lassen, der in ihre Wohneinrichtung kommt. Das wird seit dem 1. Januar 2017 in § 37 Abs. 2 S. 8 SGB V gesetzlich ausdrücklich klargestellt. Nach dieser Vorschrift erhalten Versicherte in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe i. S. d. § 43a SGB XI häusliche Krankenpflege, wenn der Bedarf an Pflege eine ständige Überwachung und Versorgung durch eine qualifizierte Pflegefachkraft erfordert, also ein außerklinischer Intensivpflegebedarf besteht.[2] Zwar wird § 37 Abs. 2 S. 8 SGB V als

[1] § 37c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V spricht insoweit von Einrichtungen und Räumlichkeiten i. S. d. § 43a S. 1 bzw. 3 i. V. m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 bzw. Nr. 3 SGB XI.
[2] Eingefügt durch das PSG III vom 23.12.2016, BGBl. I 2016, S. 3191. Zudem wurde vom BSG bereits im Jahr 2015 klargestellt, dass ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege gegen die Krankenkasse auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe besteht, wenn die Einrichtung diese Leistung mit ihren eigenen sächlichen und personellen Mitteln nicht erbringen kann und muss, vgl. BSG, Urteile vom 22.04.2015 und vom 25.02.2015 – Az: B 3 KR 16/14 R, B 3 KR 10/14 R, B 3 KR 11/14 R.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Folgeänderung zur Ausgliederung des Anspruchs auf außerklinische Intensivpflege aus der häuslichen Krankenpflege am 31. Oktober 2023 aufgehoben.[3] Auswirkungen auf die zuvor beschriebene Möglichkeit der Versorgung hat dies aber nicht, weil Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe in § 37c Abs. 2 Nr. 2 SGB V explizit als mögliche Leistungsorte für AKI benannt werden.

Um künftig diesbezügliche Missverständnisse zu vermeiden und Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, sollte entweder gesetzlich oder in den Rahmenempfehlungen klargestellt werden, dass AKI weiterhin auch in Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe durch einen externen, über die Krankenkasse finanzierten Pflegedienst erbracht werden kann.

2. Möglichkeit: Versorgung durch die Einrichtung als Leistungserbringer

Zum anderen bieten manche Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe die Versorgung mit AKI auch selbst als Leistungserbringer an.

Dies könnte künftig unmöglich werden, wenn die Personalvorgaben für die Leistungserbringung, die derzeit in den Rahmenempfehlungen gemäß § 132l SGB V verhandelt werden, nicht sach- und fachgerecht geregelt werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben darf AKI künftig nur noch durch „geeignete Pflegefachkräfte“ erbracht werden (§ 37c Abs. 1 S. 2 SGB V). Dies könnte bei einer entsprechenden Umsetzung in den Rahmenempfehlungen dazu führen, dass bewährte Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderung wegbrechen. Denn die AKI wird in Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe derzeit nicht nur durch Pflegekräfte, sondern durch einen Personalmix aus geschulten Heilerziehungspfleger*innen, deren Ausbildung auch Pflegeanteile enthält, Sozial- oder Heilpädagog*innen und Pflegekräften sichergestellt.

Ist die Leistungserbringung künftig nur noch durch Pflegefachkräfte möglich, würde sich der Charakter der Wohnformen ändern und Teilhabeaspekte würden in den Hintergrund treten. Im Ergebnis würde dadurch die Versorgung mit AKI in Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI faktisch unmöglich.

Das darf nicht passieren, denn die Leistungserbringung in den Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe hat gegenüber einem Pflegeheim den Vorteil, dass die Teilhabe an Bildung, Arbeit und gesellschaftlichem Leben zentrale Aspekte der

[3] Art. 2 Nr. 1 b), Art. 5 Abs. 2 GKV-IPReG, BGBl. I 2020, S. 2220.

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Versorgung darstellen. Auch ist die Altersstruktur der Bewohner*innen in diesen Wohnformen eine andere als in einem Pflegeheim. Gerade für junge Erwachsene, für die es – anders als für Kinder – keine auf ihre Altersgruppe spezialisierten Pflegeeinrichtungen gibt, ist der Erhalt dieser Wohn- und Versorgungsmöglichkeit deshalb von großer Bedeutung.

Wir appellieren daher an das Bundesministerium für Gesundheit, die gesetzlichen Vorgaben so anzupassen, dass die oben beschriebenen Versorgungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung erhalten bleiben, bzw. darauf hinzuwirken, dass die Verhandlungspartner entsprechende Regelungen in den Rahmenempfehlungen treffen.

Berlin, 8. Februar 2022

*Die fünf **Fachverbände für Menschen mit Behinderung** repräsentieren ca. 90 Prozent der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de*

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

PRESSEMITTEILUNG

Kindergrundsicherung

bvkm fordert, Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung auch weiterhin finanziell zu entlasten

Düsseldorf, 29. März 2022. **Anlässlich der heutigen Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Kindergrundsicherung ruft der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) die Bundesregierung dazu auf, die Belange von Eltern behinderter Kinder bei der Neuausrichtung der Familienförderung zu berücksichtigen.**

„Bei der Umsetzung der Kindergrundsicherung dürfen keine bestehenden Ansprüche verloren gehen“, stellt Helga Kiel, Vorsitzende des bvkm, klar. *„Dies gilt insbesondere für den Kindergeldanspruch von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung.“* Hier sei auch künftig sicherzustellen, dass Eltern, die durch die Versorgung, Betreuung und Unterstützung ihrer erwachsenen Kinder finanziell belastet sind, entsprechende Entlastung erfahren.

Grundsätzlich begrüßt der bvkm den Plan der Bundesregierung, eine Kindergrundsicherung einzuführen. Die Kindergrundsicherung, auf die sich SPD, Grüne und FDP in ihrem Koalitionsvertrag geeinigt hatten, soll bisherige Unterstützungsleistungen für Familien, wie etwa das Kindergeld und Sozialhilfe, bündeln und durch einen Grundbetrag für alle Kinder ab der Geburt ersetzen. Neben diesem Grundbetrag soll es einen Zusatzbetrag geben, der je nach Einkommen variiert.

„Die Entlastungsfunktion, die das Kindergeld für Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung hat, darf bei dieser Neugestaltung nicht unter die Räder kommen“, macht Helga Kiel deutlich. Während Kinder ohne Behinderung im Erwachsenenalter in der Regel selbst für sich sorgen könnten, hätten Eltern von Kindern mit Behinderung weiterhin neben einem erhöhten Aufwand an Betreuung und Unterstützung auch noch hohe finanzielle Aufwendungen zu stemmen. Dies betreffe zum Beispiel die Zuzahlungen zu Zahnersatz, Brillen und bestimmten Therapien. *„Zum steuerlichen Ausgleich solcher Belastungen ist das Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung gedacht“*, erläutert die Vorsitzende des bvkm und fordert deshalb: *„Dieser wichtige finanzielle Ausgleich für Eltern von Kindern mit Behinderung muss auch weiterhin sichergestellt bleiben!“* Aus diesem Grund seien der bvkm und andere Verbände behinderter Menschen zwingend in die Erarbeitung eines Konzepts zur Kindergrundsicherung einzubeziehen.

Pressekontakt:

Zur freien Auswertung durch die Redaktionen von Presse, Funk und Fernsehen

Belegexemplar erbeten

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Susanne Ellert
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64004-21
presse@bvkm.de
www.bvkm.de

http://www.bvkm.de
facebook.com/bvkm.de
instagram.com/bvkm.ev
twitter.com/bvkmBund

Zum Hintergrund:

Kindergrundsicherung: Für die Kindergrundsicherung soll die finanzielle Unterstützung für Kinder neugestaltet werden. Dazu sollen das Kindergeld für alle Familien, Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets sowie der Kinderzuschlag für Familien mit kleinen Einkommen in einer Leistung gebündelt werden. Am heutigen Dienstag, den 29. März startet die Bundesregierung diese Neuausrichtung der Familienförderung mit der Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe. Neben Fachleuten aus dem Familienministerium werden hieran auch Vertreter aus den fünf Bundesministerien für Finanzen, Justiz, Arbeit, Bildung und Wohnen beteiligt sein.

Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung: Den Eltern eines behinderten Kindes kann auch nach Eintritt der Volljährigkeit ein Anspruch auf Kindergeld zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist der Fall, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel, etwa ein eigenes Einkommen oder eine Rente zu decken. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, wird für behinderte Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus ohne Altersbeschränkung Kindergeld geleistet.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist der größte Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen und ihre Angehörigen in Deutschland. In über 280 Mitgliedsorganisationen sind 28.000 Familien organisiert. www.bvkm.de

Entwurf einer Verordnung zum Barrierefreiheits-Stärkungsgesetz

Stellungnahme des bvkm

Moritz Ernst

Wer am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt teilhaben will, muss einen Zugang zu barrierefreien Produkten und Dienstleistungen haben. Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Teilhabe, Unabhängigkeit und ein selbstbestimmtes Leben, insbesondere für Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen.

Mit dem Barrierefreiheitsgesetz hat der Gesetzgeber den European Accessibility Act - EAA (RL [EU] 2019/882) bereits in deutsches Recht umgesetzt. Das Barrierefreiheitsgesetz legt fest, dass bestimmte Produkte und Dienstleistungen künftig barrierefrei hergestellt und vertrieben bzw. angeboten und erbracht werden müssen. In der EU-Richtlinie 2019/882 sind zudem Barrierefreiheitsanforderungen vorgesehenen, die private Wirtschaftsakteure zukünftig beachten müssen. Diese sollen durch den oben benannten Entwurf der Verordnung zum Barrierefreiheits-Stärkungsgesetz, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt hatte, in deutsches Recht umgesetzt werden. Anforderungen an die Barrierefreiheit der entsprechenden Produkte und Dienstleistungen werden in der Richtlinie konkretisiert.

Der bvkm fordert in seiner Stellungnahme vom März 2022 insbesondere bessere Informationen für Nutzer:innen von Produkten und Dienstleistungen und dass die Vorgaben im Einzelnen noch konkreter gefasst werden, z.B. hinsichtlich der Verwendung von Leichter Sprache. Auch ist aus Sicht des bvkm bei der Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs sicherzustellen, dass der gesamte Prozess barrierefrei gestaltet ist.

bvkm. Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Stellungnahme des
Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
(Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSGV)

I. Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Als Fach- und Selbsthilfeverband für Menschen mit Behinderung bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und gehen im Folgenden auf den Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz ein.

II. Grundsätzliche Bemerkungen und Einschätzungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf

Wer am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt teilhaben will, muss einen Zugang zu barrierefreien Produkten und Dienstleistungen haben. Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Teilhabe, Unabhängigkeit und ein selbstbestimmtes Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert. Die Umsetzung des European Accessabilitiy Act (EAA) durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und die diesbezügliche, hier im Entwurf in Bezug genommene, Verordnung, müssen sich nach den Vorgaben der UN-BRK, hier insbesondere nach Artikel 9 (Zugänglichkeit) und den entsprechenden Vorgaben des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 richten.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Der Verordnungsentwurf dient der Konkretisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gemäß § 3 Absatz 2 BFSG. Mit dem BFSG wurde die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen umgesetzt. Der umfangreiche und technische Anhang I der Richtlinie legt die konkreten Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen fest.

§ 3 Absatz 2 BFSG ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dabei dazu, diese konkreten Barrierefreiheitsanforderungen in einer Rechtsverordnung zu regeln. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf (im Folgenden: BFSGV-E) soll daher der Anhang I der Richtlinie umgesetzt und der Verpflichtung zur vollständigen Richtlinienumsetzung bis zum 28. Juni 2022 nachgekommen werden.

Aus der Sicht des bvkm besteht insbesondere zu folgenden Punkten der Verordnung Nachbesserungsbedarf:

III. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Information über Vorgaben zur Barrierefreiheit, § 3 Absatz 2 BFSGV-E

Gemäß § 3 Absatz 2 BFSGV-E veröffentlicht die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit auf ihrer Website regelmäßig eine Auflistung der wichtigsten zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen für die in § 1 BFSGV-E genannten Produkte und Dienstleistungen detailliert hervorgehen, sowie Konformitätstabellen und aktuelle Informationen zu den zu beachtenden Standards.

Aus Sicht des bvkm ist dies zu begrüßen. Jedoch erscheint es nicht als hinreichend, dass die entsprechenden Standards auf der Website nur benannt werden sollen, der konkrete Zugriff auf diese Normen (technische Spezifikationen und harmonisierte Normen) dann faktisch aber nur - kostenpflichtig – über die jeweiligen Normierungsinstitute erfolgen kann.

Dies würde Sinn und Zweck der hiesigen Regelung zuwiderlaufen, insbesondere die Möglichkeit der Nutzer:innen von Produkten und Dienstleistungen unangemessen einschränken, sich bei Verstößen an die Marktüberwachungsbehörden oder die Schlichtungsstellen zu wenden.

Vielmehr bedarf es eines niedrigschwelligen Zugangs. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme der maßgeblichen in Bezug genommenen Normen darf nicht von einer möglichen Kostentragungspflicht abhängig gemacht werden, weil dies die Geltendmachung von Rechten erschwert. Zwar ist bekannt, dass der BEUTH-Verlag auch Leseansichten zu Normen kostenfrei zur Verfügung stellt. Diese sind aber nicht barrierefrei.

Hier muss demnach ein niedrigschwelliger, barrierefreier und einfacher Zugang zu den in Bezug genommenen Normen und Konformitätstabellen sichergestellt werden. Zudem müssen die von der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit veröffentlichten Normen jeweils zeitnah auch in deutscher Sprache verfügbar sein.

2. Vorgaben konkreter fassen

Die Vorgaben an die Barrierefreiheit sind in der BFSGV-E weiterhin recht abstrakt gefasst. Um hier mehr Sicherheit und auch Klarheit für die Nutzer:innen von Produkten und Dienstleistungen zu schaffen, wird angeregt, diese Vorgaben weitestgehend – soweit rechtlich zulässig – bereits im Rahmen der Verordnung zu konkretisieren und damit handhabbarer zu machen.

Nach § 4 Absatz 1 Nr. und Absatz 2 Nr. 3 BFSGV-E beispielsweise müssen Informationen zur Nutzung des Produkts „in verständlicher Weise“ dargestellt werden. Aus Sicht des bvkm müsste hier mindestens in der Begründung (bestenfalls in der Verordnung selbst) klargestellt werden, dass die Informationen in „Leichter Sprache“ bereitgestellt werden müssen. Dies gilt analog für alle Passus, in denen auf die obige „Verständlichkeit“ abgestellt wird.

Zur Klarheit und besseren Handhabbarkeit würde aus Sicht des bvkm auch beitragen, wenn Beispiele aus dem Anhang II der Richtline (EU) 2019/882 als Anlage zur Verordnung mit in die BFSGV-E aufgenommen würden.

3. Keine Beschränkung auf einzelne Beeinträchtigungsarten

Nach § 3 Absatz 1 BFSG bestimmt sich die Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn danach, dass Produkte und Dienstleistungen „für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“ An dieser Definition muss sich der BFSGV-E ausrichten.

Aus Sicht des bvkm darf Barrierefreiheit demnach nicht auf einzelne Beeinträchtigungsarten beschränkt definiert werden. Regelungen wie § 7 BFSGV-E, der die zusätzlichen Anforderungen an Selbstbedienungsterminals regelt, werden dieser Anforderung nicht gerecht, da beispielsweise die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und kognitiven Einschränkungen nicht ausdrücklich berücksichtigt werden. Hier sollte demnach mindestens eine Klarstellung erfolgen, dass auch dieser Personenkreis berücksichtigt, jedenfalls beispielsweise durch ausdrückliche Inbezugnahme des § 4 BFSGV-E in Verbindung gesetzt wird.

4. Prozesse insgesamt barrierefrei gestalten

Aus Sicht des bvkm ist bei der Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs sicherzustellen, dass der gesamte Prozess barrierefrei gestaltet ist. Neben den in § 19 BFSGV-E ausdrücklich genannten Anforderungen ist zu gewährleisten, dass die inhaltliche Funktionsweise durchweg barrierefrei ist, also z. B. auch die Handhabung des „Warenkorbs beim Online-Shopping“ oder das „Akzeptieren von AGBs“. Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, dass in der Begründung zu § 12 Nr. 3 BFSGV-E entsprechende Erläuterungen aufgenommen werden.

5. Regelungen zur Barrierefreiheit im Rahmen öffentlicher Vergabeprozesse

Nach der Richtlinie (EU) 2019/882 sind bei Vergabeentscheidungen über die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. des BFSG eröffnet ist, die Barrierefreiheitskriterien aus der Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. dann der entsprechenden Umsetzung im Rahmen der BFSGV zu verwenden. Dies gilt z.B., soweit eine öffentliche Verwaltung Computer für ihre Mitarbeiter beschafft. Diese Produkte müssen dann nach der europäischen Richtlinie den o.g. Barrierefreiheitskriterien entsprechen.

Bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge sieht die Richtlinie (EU) 2019/882 zudem die Möglichkeit vor, dass im Rahmen von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge die Barrierefreiheitsvorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. der BFSGV als verbindliche Anforderungen auch für diejenigen Produkte und Dienstleistungen vorgegeben werden können, die nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. des BFSG und der BFSGV erfasst sind.

Dies kann beispielsweise in der Praxis dann entscheidend sein, wenn eine Behörde oder öffentliche Verwaltung einen Drucker mit Touchscreen beschaffen möchte, der – anders als z.B. neue Computer für die Mitarbeiter der Verwaltung - nicht vom oben genannten Anwendungsbereich erfasst ist. Um jedoch auch hier in der Praxis eine angemessene und erforderliche Barrierefreiheit sicherzustellen, besteht nach der europäischen Richtlinie die Möglichkeit, die Barrierefreiheitsanforderungen nach der Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. dann aus der BFSGV im Vergabeverfahren auch für diese Produkte und Dienstleistungen als verbindlich vorzuschreiben und diese damit hierauf zu „erstrecken“.

Aus Sicht des bvkm sind dies in der Richtlinie (EU) 2019/882 vorgesehene wichtige Möglichkeiten, um in der Praxis faktisch und tatsächlich Barrierefreiheit zu erreichen. Daher wird eine entsprechende Umsetzung im Rahmen des BFSG und der BFSGV als erforderlich angesehen.

Fazit

Die Umsetzung der Konkretisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gemäß § 3 Absatz 2 BFSG im Rahmen der BFSGV-E wird –grundsätzlich begrüßt. Allerdings sieht der bvkm in einzelnen Punkten noch Nachbesserungsbedarf.

Die Umsetzungspraxis wird zeigen, welche Anpassungsbedarfe sich ergeben. Insoweit erscheint eine regelhafte Evaluation und Überprüfung der Regelungen als angezeigt und zielführend.

Düsseldorf, 7. März 2022

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

BAG HEP Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege in Deutschland e.V.

Die Fach verbände FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung und die BAG HEP begrüßen das Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Heilerziehungspflege, weisen jedoch auf einen entscheidenden Aspekt hin:

Teilhabe umfasst auch pflegerische Leistungen

Berlin, 28. April 2022 – Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung und die Bundesarbeitsgemeinschaft Heilerziehungspflege (BAG HEP) begrüßen die Erstellung des Kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Heilerziehungspflegenden an Fachschulen, welches am 16. Dezember 2021 von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen und nun veröffentlicht worden ist. Allerdings machen sie darauf aufmerksam, dass die Teilhabe als Kernkompetenz der Heilerziehungspflege zwingend auch pflegerische Leistungen umfasst.

Nach Überzeugung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung und der BAG HEP enthält das Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil viele innovative Ansätze und ist ein wichtiger Schritt hin zu bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen in der Ausbildung sowie im späteren Berufsalltag der Heilerziehungspflegenden. Im Vordergrund der Beschreibung des Berufsbildes der Heilerziehungspflege steht die teilhabeorientierte Unterstützung in behindernden Lebenssituationen, unter anderem in den Bereichen Gesundheitsförderung und -erhaltung. Dies begrüßen die Verbände, weil Teilhabe die Kernkompetenz der Heilerziehungspflege ist und bleiben muss. Pflege ist dabei elementare Voraussetzung für Teilhabe und muss notwendiger Bestandteil der Heilerziehungspflege bleiben. Nur so kann der Auftrag der Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Fachschulen für Heilerziehungspflege erfüllt werden, Menschen mit Behinderung auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung und die BAG HEP fordern deshalb die Länder dazu auf, diesen entscheidenden Aspekt in der Umsetzung der Lehrpläne abzubilden.

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Zum Hintergrund:
Das „Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegenden an Fachschulen“ ist am 16. Dezember 2021 durch die Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen worden. Das länderübergreifende Papier beschreibt das Anforderungsniveau des Berufsbildes und enthält Definitionen der beruflichen Handlungskompetenzen, über die qualifizierte Heilerziehungspflegende verfügen müssen, um dem Anforderungsniveau des Berufs zu entsprechen und den Beruf kompetent ausüben zu können. Ziel des KMK-Papieres ist es, durch bundeseinheitliche Leitplanken das Profil der Heilerziehungspflege in Abgrenzung zu anderen sozialen Berufsbildern als die Profession für Teilhabe zu stärken.

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 Prozent der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de

2

Bundesverfassungsgericht: Zum Entzug von Teilen des Sorgerechts im Fall einer inklusiven Beschulung

Beschluss vom 14.9.2021 – Az. 1 BvR 1525/20

Katja Kruse

Die von einer Mutter und ihrer mittlerweile 16-jährigen behinderten Tochter eingelegte Verfassungsbeschwerde wegen des Entzugs von Teilen des Sorgerechts hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung angenommen, weil es die Verletzung von Grundrechten in diesem Fall als nicht gegeben ansah (sogenannter „Nichtannahmebeschluss“).

Die Beschwerdeführerinnen sind eine alleinsorgeberechtigte Mutter und deren 2005 geborene Tochter mit Behinderung. Bei der Tochter wurde eine Lernbehinderung und ein Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen festgestellt. Nach der Grundschulzeit wurde die Tochter gegen Anraten der Fachkräfte zunächst auf einem Gymnasium und dann auf einer sogenannten „Realschule plus“ inklusiv beschult. Dort kam es immer wieder zu aggressivem Verhalten der Tochter gegenüber Mitschüler:innen und Lehrer:innen. Dies wird darauf zurückgeführt, dass die Mutter die Diagnose und den Förderbedarf ihrer Tochter nicht akzeptiert und sie mit ihrem Leistungsanspruch überfordert.

Sorgerechtsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung

Auf Initiative des Jugendamtes wurde ein Sorgerechtsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung eingeleitet, in dem das Familiengericht der Mutter unter anderem das Recht zur Regelung schulischer Belange ihrer Tochter entzog. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Mutter wies das Oberlandesgericht (OLG) mit der Begründung zurück, dass weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht geeignet seien, die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Ohne Teilrechtssorgeentzug werde die Mutter wieder nach ihren eigenen Interessen verfahren. Die Tochter sei permanent überfordert, traurig, verzweifelt und ohne jegliche Lebenslust und habe Suizidgedanken geäußert. Angebotene Hilfestellungen habe die Mutter allesamt abgelehnt oder abgebrochen. Der daraufhin bestellte Ergänzungspfleger veranlasste zum Schuljahr 2020/21 einen Wechsel der Tochter an eine Förderschule.

Gegen den Teilrechtssorgeentzug legten Mutter und Tochter Verfassungsbeschwerde ein. Nach ihrer Auffassung liegt ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (Elternrecht) sowie Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (Verbot der Benachteiligung aufgrund einer Behinderung) vor, weil durch den Sorgerechtsentzug eine benachteiligende Beschulung der Tochter auf einer Förderschule ermöglicht wurde. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichte die Vertragsstaaten, ein inklusives Schulsystem zu gewährleisten und verbiete eine Aussortierung von Schüler:innen in ein segregierendes Schulsystem.

Beschluss des BVerfG

Dies sah das BVerfG anders. Eine Verletzung von Grundrechten ist nach Auffassung des Gerichts in diesem Fall nicht gegeben, weil der Grund für den Teilrechtssorgeentzug nicht die Behinderung der Tochter, sondern das Verhalten der Mutter gewesen sei. Selbst wenn die Tochter nach Artikel 24 UN-BRK einen Anspruch auf inklusive Beschulung hätte, würde dies an der rechtlichen Beurteilung nichts ändern, da diese Norm es den Familiengerichten nicht verbiete, schwere Belastungen von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Wunsch nach einer inklusiven Beschulung stehen. Die Vorschrift

des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ermöglicht, sei einzelfallbezogen anzuwenden und sichere den Anspruch des Kindes aus dem Grundgesetz auf Schutz durch den Staat im Falle einer konkreten Gefährdung seiner Gesundheit oder Persönlichkeitsentwicklung. Eine pauschalisierend an Artikel 24 UN-BRK orientierte Auslegung des § 1666 BGB sei hiermit verfassungsrechtlich nicht vereinbar.

Anmerkung:
In seiner Entscheidung konnte das BVerfG die Frage, ob aus Artikel 24 UN-BRK ein Anspruch auf inklusive Bildung folgt, leider offenlassen. Unberücksichtigt blieb leider ebenfalls, dass die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung grundsätzlich dem Kindeswohl entspricht. Zu beachten ist, dass aus dem BVerfG-Beschluss nicht der Fehlschluss gezogen werden darf, dass Sorgerechtsentzüge rechtmäßig sind, wenn Eltern das Recht ihrer Kinder auf inklusive Bildung einfordern.

Publikationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) zum Thema „Inklusive Beschulung“

- An das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1525/20 - Amicus-Curiae-Stellungnahme eingereicht am 26. August 2021
- „Kindeswohl muss im Lichte des Rechts auf inklusive Bildung verstanden werden“ - Interview mit Susann Kroworsch vom Februar 2022
- Schulische Inklusion wirksam umsetzen - Warum die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im Sinne echter Bildungsgerechtigkeit umsteuern muss – Positionspapier vom März 2022

Alle Publikationen sind abrufbar unter:
www.institut-fuer-menschenrechte.de.

Bundessozialgericht: Befristung von wiederkehrenden Eingliederungshilfeleistungen auch im Rahmen eines persönlichen Budgets grundsätzlich nicht zulässig

Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28.01.2021 (Az.: B 8 SO 9/19 R)

Moritz Ernst

Mit Urteil vom 28.01.21 hat das Bundessozialgericht (BSG) klargestellt, dass die Befristung von wiederkehrenden Eingliederungshilfeleistungen – auch im Rahmen eines persönlichen Budgets (PB) – grundsätzlich nicht zulässig ist. Zudem kann ein rückwirkender Anspruch auf Auszahlung eines höheren PB bestehen, wenn dies zu niedrig bewilligt wurde, ohne dass ein Nachweis für selbstbeschaffte Leistungen beigebracht werden muss.

Zum Sachverhalt: Der Kläger erhielt u.a. Eingliederungshilfe in Form eines persönlichen Budgets (PB) vom beklagten Sozialhilfeträger (damals zuständig nach Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes - BTHG). Die Höhe des PB betrug vor dem streitigen Zeitraum 600 Euro monatlich. Davon bezahlte der Kläger u.a. eine Putzhilfe, Telefon, Hilfen bei der Essenszubereitung und Nähen/Wäschepflege sowie psychische Hilfen. Ende 2012 beantragte der Kläger eine Verlängerung des PB. Nachdem u.a. entsprechende Zielvereinbarungen unterschrieben worden waren, wurde ein befristetes PB bewilligt von zuletzt 388 EUR monatlich. Die Befristung begründete der Sozialhilfeträger damit, dass sich der behinderungsbedingte Bedarf, den das persönliche Budget ausgleichen soll, im Laufe der Zeit ändern könne. Der Kläger begehrte zuletzt insbesondere ein unbefristetes PB von 600 EUR monatlich sowie einen Ausgleich für zu geringe monatliche Auszahlungen vom 1.12.2012 bis 31.1.2014.

In seiner Entscheidung hat das BSG die Befristung des PB als rechtswidrig angesehen. Ein PB über Leistungen zur Teilhabe dürfe nur dann befristet werden, wenn die Leistungen selbst befristet werden dürfen, so das BSG. Die erforderlichen Voraussetzungen für eine wirksame Befristung als eine Nebenbestimmung des Bewilligungsbescheides sieht das Gericht regelmäßig als nicht gegeben an. Grundsätzlich bestehe der Anspruch auf Eingliederungshilfe so lange bis das Teilhabeziel erreicht worden sei bzw. so lange, Aussicht bestehe, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden könne. Der Anspruch werde weder durch die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen unterbrochen noch aufgrund der Tatsache, dass der Leistungsberechtigte eine unzulässig vorgenommene Befristung nicht angegriffen habe. Es gebe keine Rechtsvorschrift, die eine Befristung dieser Leistungen gestatte. Eingliederungshilfeleistungen auch in Form des PB seien als Dauerverwaltungsakt unbefristet zu erteilen, wenn die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zum Erlasszeitpunkt vorlägen. Eingliederungshilfeleistungen und ihre Gewährung als PB seien Pflichtleistungen. Ihre Befristung stehe nicht im Ermessen der Behörde. Ausschließlich in Fällen, in denen die Eingliederungshilfeleistung nur für eine bestimmte Zeit erbracht werde (z.B. für die Dauer der Ausbildung), käme eine Befristung in Betracht, so das Gericht in seiner Entscheidung.

Soweit der Leistungsträger davon ausgehe, dass die Anspruchsvoraussetzungen in der Zukunft wegfallen könnten, müsse er den Fortbestand der Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig (beispielsweise alle 2 Jahre) überprüfen und dann ggf. den erteilten Bewilligungsbescheid nach den gesetzlichen Regelungen für die Zukunft aufheben.

Vereinbarungen in einer Zielvereinbarung zur Höhe des PB oder zum Geltungszeitraum der Leistungsgewährung stünden dem Anspruch des Berechtigten auf eine unbefristete und ggf. höhere Leistung nicht entgegen. Die vor Bewilligung eines Persönlichen Budgets abgeschlossene Zielvereinbarung binde die Beteiligten nicht im Hinblick auf den individuellen Leistungsbedarf, da sie kein zwingendes vertragliches Regelungswerk sei, macht das Gericht deutlich.

Das Gericht führt weiter aus, dass ein Anspruch auf Nachzahlung des PB für die Vergangenheit bestehen könne, wenn das PB zu gering bewilligt worden sei, ohne dass ein Nachweis für selbstbeschaffte Leistungen beigebracht werden müsse. Der Leistungsberechtigte habe ebenso Anspruch auf Nachzahlung des PB, wenn es wegen unzulässiger Befristung nicht zur rechtzeitigen Anschlussbewilligung und dadurch zu Leistungslücken gekommen sei.

Anmerkung:
Dieses wichtige Urteil erging zwar auf Grundlage des Eingliederungshilferechts vor der Reform durch das BTHG, ist aber auch nach neuer Rechtslage anwendbar.

Die Sozialpolitischen Fachtage des bvkm im Jahr 2022

Schwerpunkt im Mai: Gewaltschutz // Schwerpunkt im November: Reform des Betreuungsrechts

Moritz Ernst

Am 12.5. fand der erste Sozialpolitische Fachtag des bvkm 2022 in Frankfurt am Main statt. Die Fachtagung wurde als Hybrid-Tagung durchgeführt. Insgesamt nahmen – vor Ort im Großen Saal des Spenerhauses sowie online – 89 Interessierte teil.

Themenschwerpunkt im Mai bildete im Vormittagsteil der **Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung**. Ziel des Fachtages war es, mit dem Schwerpunktthema Gewaltschutz Impulse für die Praxis zu geben und Empfehlungen aufzeigen.

Moderiert wurde die Veranstaltung von Kerrin Stumpf, Vorstandsmitglied des bvkm und Geschäftsführerin von Leben mit Behinderung Hamburg (LMBHH). Frau Stumpf führte zu Beginn der Veranstaltung in das Schwerpunktthema ein. Menschen mit Behinderung seien strukturell und rechtlich nur unzureichend vor Gewalt geschützt. Das gelte insbesondere dann, wenn sie in besonderen Wohnformen leben oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten. Der neue § 37a SGB IX verpflichte die Leistungserbringer deshalb zur Entwicklung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten.

Den Einstiegsvortrag zum Thema hielt Dr. Christian Bradl, stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Heilpädagogischen Gesellschaft (DHG) und Mitglied der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“, die im Dezember 2021 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Nachfolgend stellte Moritz Ernst, Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik des bvkm, in einem breiten „Aufschlag“ von völkerrechtlichen Vorgaben wie der UN-Behindertenrechtskonvention über das Zivil- und Strafrecht bis hin zum Sozialrecht die Rechtsgrundlagen des Gewaltschutzes für Menschen mit Behinderung in einer Präsentation vor.

Maren Seelandt von Leben mit Behinderung Hamburg (LMBHH) präsentierte im Anschluss ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, das sehr praxisnah und einrichtungsbezogen die getätigten Schritte und Herausforderungen bei der Umsetzung des Konzepts aufzeigte. Im Anschluss an die Schwerpunktvorträge nutzten die Teilnehmenden jeweils die Gelegenheit, Fragen zu stellen bzw. von ihren Eindrücken und Erfahrungen zu der Thematik zu berichten.

Nach der Mittagspause berichtete Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik des bvkm, vom Inkrafttreten der Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie im März 2022 und stellte diese vor. Die Richtlinie konkretisiert Regelungen des umstrittenen Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG). Betroffen hiervon sind vor allem Menschen, die beatmet werden.

Ein Schlaglicht auf aktuelle behindertenpolitische Themen warf im Anschluss Dr. Janina Jänsch, Geschäftsführerin des bvkm. Am 8.12.2021 hat die neue Bundesregierung ihre Arbeit aufgenommen. Nach 150 Tagen zog Frau Dr. Jänsch ein Zwischen-Resümee des Regierungswirkens mit Blick auf das breite Feld behindertenpolitischer Themen unter Bezugnahme auf den Koalitionsvertrag.

Zum Abschluss wurde es noch einmal juristisch: Katja Kruse und Moritz Ernst informierten über aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Behindertenrechts. Dies betraf zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Triage in Pandemiezeiten und zum Thema inklusive Beschulung sowie eine Entscheidung des Bundessozialgerichts zum Themenkreis Persönliches Budget.

Frau Stumpf dankte den Teilnehmenden und wies auf den kommenden **zweiten sozialpolitischen Fachtag des bvkm am 17. November 2022 in Berlin** hin. Dieser wird wieder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt, um einer großen Zahl von Interessierten niedrigschwellig die Teilnahme zu ermöglichen.

Das Schwerpunktthema im November wird die **Reform des Betreuungsrechts** sein. Dieses richtet sich an ehrenamtliche Betreuer:innen, insbesondere an Eltern und Geschwister von betreuungsbedürftigen Menschen mit Behinderung sowie an Betreuungsvereine. Mit Wirkung zum 1.1.2023 treten die neuen Regelungen zum Betreuungsrecht in Kraft. Im Mittelpunkt der Änderungen steht die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuungsbedürftiger Menschen. Insbesondere wird die Unterstützungsfunktion bei der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten deutlicher klargestellt. Sie hat Vorrang vor stellvertretendem Handeln der Betreuer:innen. Der Fachtag wird diese Änderungen näher beleuchten.

Weitere Informationen
Die nachfolgend benannte Literatur bietet aktuelle und vertiefte Informationen zum Thema Gewaltschutz:

Abschlussbericht der Expertenkommission in Nordrhein-Westfalen „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ Dezember 2021
Link: **https://t1p.de/bericht-gewaltschutz**

Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen - Bestandsaufnahme und Empfehlungen; Schröttle, M., Puchert, R., Arnis, M., Hafid, A., Sarkissian, A. H., Lehmann, C., Thümmel, I. (2021). (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB584). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Institut für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg.
Link: **https://t1p.de/forschungsbericht**

Traditionen neugestalten

Auch online gute Stimmung beim UK-Jahrestreffen

Anne Willeke

Seit 1996 richtet der bvkm jährlich am Pfingstwochenende das Jahrestreffen unterstützt kommunizierender Menschen aus. Es bietet Menschen, die zur Kommunikation nichtelektronische oder elektronische Hilfsmittel verwenden, sowie ihren privaten oder beruflichen Bezugspersonen, Gelegenheit zu Begegnung und Austausch.

Coronabedingt fand es online statt. In langer Tradition, und doch ganz anders. Anstelle von barrierefreien Räumen und Zimmern, einem Shuttle oder einer Rampe erforderte die digitale Variante ein völlig anderes Konzept. Es wurden eine umfassende Veranstaltungs-Homepage gestaltet, virtuelle Gruppenräume angelegt, Workshop-Materialien nach Hause geschickt und bei Bedarf bekamen die Teilnehmenden Assistenz zur technischen Unterstützung in ihre eigenen vier Wände vermittelt. Ständig war Umdenken gefragt.

Ein kleines Team traf sich vor Ort und steuerte von dort aus die Videokonferenzen und einen traditionellen Workshop, für den sich die Moderator:innen in Präsenz treffen wollten: die legendäre Samstag-Abend-Show, die Teilnehmende auf die Bühne bittet und in originellen Wettbewerben gegeneinander antreten lässt. Nun erstmals auf der digitalen Bühne – wie sollte das funktionieren?

Die Teilnehmerinnen des Show-Workshops waren tagsüber per Zoom eingebunden und ließen ihrer Phantasie freien Lauf. Klopapierjagd, Kofferpacken oder Lieder rückwärts raten, alles nur eine Frage der technischen Umsetzung. Die digitale Welt kennt keine Grenzen. Es war Kreativität gefragt und eine Idee, wie das Mitmachen – noch dazu mit technischen Kommunikationsmitteln – gelingen kann. Die Gruppe arbeitete

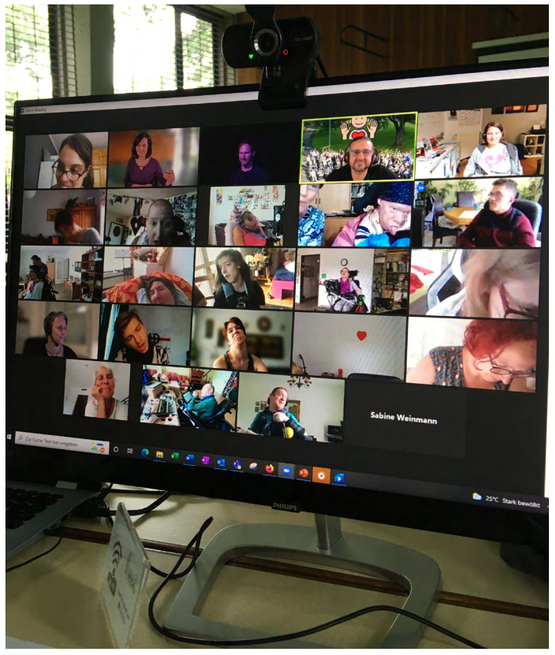

auf Hochtouren, um für den Abend eine Mitmach-Show auf die Beine zu stellen.

Im Workshop „Selbstbehauptung“ ging es um erlebte Situationen und Möglichkeiten, wie man sich zur Wehr setzen könnte. Gerade hier wären Übungen in Präsenz wichtig, aber sich über Erfahrungen auszutauschen oder etwas zu lernen über Gefahren und deren Vermeidung oder Strategien, sich zu wehren, ist sehr viel besser als nichts.

Für den Workshop „Licht-Malen“ (eigentlich Lightpainting) hatten die Teilnehmenden im Vorfeld bereits Material zur Herstellung kleiner Lichtpinsel und eine Anleitung zu einer App erhalten. Nun ging es darum, Aufnahmen von Licht-Bewegungen zu erstellen, die Leuchteffekte einzufangen, verschiedene Techniken auszuprobieren.

Der Plan der Wörter-Werkstatt in diesem Jahr lautete: „Reise zum Planet X“. Anstatt den Tagungsraum mit Utensilien zu gestalten, wurden Bildschirm-Hintergründe an das Thema angepasst, es entstand ein digitales Logbuch von den Phantasiereisen ins All, gemeinsam wurden Ideen gesammelt, wo es hingehen kann. „… und dann steigen wir um auf Delfine. Wir füttern die Delfine mit Milchschnitte und Erden-Pflanzen. Abendessen“, endete ein kreativer Reisebericht.

Samstagabend startete die Show, zu der auch externe Gäste willkommen waren – durch die virtuelle Variante hatten externe Interessierte erstmals die Chance, sich einzuwählen. Damit es nicht langweilig wurde, waren alle ständig eingebunden.

„Wie viele Rollen Klopapier bekommen wir zusammen auf die Bildschirme?“ Oder „Wie viel Kleidung findet ihr zu Hause, die nicht im Schrank oder in der Wäsche sind?“ waren Schätzfragen, die die Zuschauer:innen aktiv werden ließen: Zuerst mussten alle ihren Tipp per Chat abgeben, anschließend zu Hause auf die Jagd gehen, ihre Anzahl mitteilen und nach einem anderen Show-Akt wurde gezählt. Wer am besten geschätzt hatte, wurde am Bildschirm mit Emoticons gefeiert, erhielt als Gewinn ein abgedrehtes Geräusch.

Das nächste Spiel: Welcher gepackte Koffer (von den Workshopteilnehmer:innen tagsüber gepackt, fotografiert und eingeblendet) gehört wem? Die Kandidat:innen wurden über verschiedene Emoticons, die jeder Gast anklicken konnte, eingeschätzt.

Zwischen den Aktionen wurden die Präsentationen der anderen Workshops eingeblendet: Leuchtende Bilder, die im Dunkeln mit farbigen Lämpchen und langer Belichtung durch eine spezielle App gezaubert wurden (Lightpainting / Lichtmalen), erlernte Möglichkeiten, sich zu wehren (Selbstbehauptung und Selbstverteidigung) und ein bewegendes Logbuch von der „Reise zum Planeten X“ aus der Wörterwerkstatt.

Danach wurde die Kofferfrage gelöst. Die Spitzenwäsche, der Assistent im Karton, das Hilfsmittel XY… Wer steckt bloß dahinter und wer rät es richtig? Spaß garantiert, trotz des langen Tages am Computer blieben alle an Bord. Und nach der Show? Der Abend war noch lange nicht zu Ende. Ein unterstützt kommunizierender Teilnehmer, sein Zimmer mit Lichtanlage und DJ-Pult ausgestattet, legte in der digitalen Disco Musik auf und unterhielt den harten Kern bis Mitternacht.

Das UK-Treffen ist bekannt für das Unkonventionelle. Spezielle Typen, außergewöhnlicher Einsatz, jede Menge Überraschungen, Tanz bis in die Morgenstunden, all das blieb erhalten auch in der abgeänderten Tradition. Im echten Leben ein Blick in müde und glückliche Gesichter bei der Abreise, im digitalen Raum genau das Gleiche, ein Abschiedsgruß im Chat und ein Post im Gästebuch der Veranstaltungsseite, wie gewohnt begeisterte Worte aus den Sprachausgabegeräten.

Jeder darf sein, wie er ist, die Veranstaltung schweißt zusammen, fördert Kontakte, kitzelt individuelle Kompetenzen heraus.

Am Ende hieß es bei vielen: Wir hoffen auf ein Treffen in Präsenz im nächsten Jahr. Natürlich ist all das am Bildschirm kein vergleichbarer Ersatz. Aber wenn doch wieder nötig: Digital können wir jetzt auch. Zudem die überaus wichtige Erkenntnis: Ein paar Menschen konnten durch die Verlegung in den virtuellen Raum überhaupt nur teilnehmen.
Wir stellen uns in Zukunft der Herausforderung, tatsächlich alle mitzunehmen und das Format des Jahrestreffens so anzupassen, dass man es zumindest stellenweise am Computer miterleben kann. Jetzt schon vormerken:

Save the date: Das Jahrestreffen unterstützt kommunizierender Menschen und ihrer Begleitpersonen findet statt vom 26. bis 28. Mai 2023 mit Glück in Duisburg, mindestens teilweise per Zoom. Wer in den Verteiler aufgenommen werden möchte – eInfach schreiben an:
bildung@bvkm.de

Gemeinsam stark: Wir gestalten mit!

Bericht über die Jahresversammlung der Clubs und Gruppen 2022

Anne Willeke

Die Beteiligten waren sich in der Abschieds-Runde einig – „Besser als gar nichts!“. Zum ersten Mal fand die Jahresversammlung der Clubs und Gruppen vom 1. bis 3. April digital statt. Es kamen nicht weniger Menschen als sonst, aber andere. Die Online-Variante bot endlich eine Gelegenheit für Menschen, die nicht reisefähig sind, an der alle zwei Jahre stattfindenden Großveranstaltung des bvkm teilzunehmen. Jugendliche und Erwachsene aus dem gesamten Bundesgebiet waren eingeladen, sich in Workshops auszuprobieren, Einblick in die Arbeit der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen zu erhalten, beim Singabend mit Anja Lerch mitzuschmettern und eine digitale Disco zu erleben.

Alle zwei Jahre bietet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) eine große Veranstaltung an, in deren Vorbereitung und Durchführung eine Gruppe von Selbstverteter:innen, die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen, stark eingebunden ist. Die Teilnehmer:innen sind überwiegend in Clubs und Gruppen für junge Menschen mit und ohne Behinderung organisiert. Die Veranstaltung dient der Vorbereitung auf eigene Interessenvertretung, Vermittlung neuer Ideen für mögliche Freizeitangebote, aber auch dem Austausch der Clubmitglieder und Information über politische Themen. Es werden Ideen entwickelt und weitergedacht, Interessen abgefragt und Anliegen diskutiert. Das umfangreiche Workshop-Angebot umfasste 2022 Inhalte wie „Selbstbehauptung“, „Smartphone – einfach erklärt“, „Zeit für mich“, „Kochen ist keine Hexerei“ oder „Das Bundesteilhabegesetz in Leichter Sprache“. Einige Workshops wurden von Menschen mit Behinderung geleitet oder sie waren als Co-Referent:innen beteiligt. Für eine gehörlose Teilnehmerin wurde in Gebärden gedolmetscht.

Geplant war die Veranstaltung in Präsenz. Die erneut hohen Inzidenzen erlaubten jedoch nur eine Online-Variante. Aus dem Grund wurde kurzfristig eine Internet-Veranstaltungsseite konzipiert: auf ihr konnten aktuelle Informationen bekanntgegeben und von dort die virtuellen Räume erreichen werden, ein Gästebuch war verfügbar und hilfreiche Materialien konnten verlinkt werden. Die Zeiten wurden leicht angepasst, der Teilnahmebeitrag deutlich reduziert. Sing-Abend und Disco waren digital möglich, und auch die geplante Präsentation aus den Workshops konnte per Zoom stattfinden – für Gäste eine unkomplizierte Möglichkeit, ohne weite Anreise hineinschnuppern zu können.

Pandemiebedingt fanden fünf von ursprünglich neun geplanten Workshops statt. Gruppen von vier bis 10 Personen wurden vom Plenums-Programm in kleine, virtuelle Runden geschaltet und konnten jederzeit in den digitalen „Saal“ zurückkehren, wenn sie Fragen oder technische Probleme hatten, den Workshop wechseln wollten oder frühzeitig fertig waren und noch etwas Austausch mit anderen suchten.

Die Workshops

Smartphone – Einfach erklärt
W-LAN: Was ist das und wie lande ich in einem sicheren Netz? Was kann ich alles mit dem Smartphone machen? Worauf sollte ich achten, wo lauern Gefahren, wie kann ich es sinnvoll einsetzen? Im Kurs „Smartphone – Einfach erklärt“ gab es Tipps zum Umgang mit dem eigenen Gerät. Darüber hinaus entwickelten die Teilnehmenden eine Wunschliste, wie sich SocialMedia weiterentwickeln müsste, um barrierefrei zu sein. Die Herausforderung des Workshops lag für die Referent:innen (Birgit Czeschka und Mathias Meinke) in dem unterschiedlichen Wissens-Stand der Teilnehmenden in Bezug auf Smartphone-Nutzung, jedoch nahmen alle persönlich viel für sich mit.

Bundes-Teilhabe-Gesetz – Einfach erklärt
Das BTHG: Worum geht es da, wie ist der Stand der Umsetzung? Zunächst ging es um die Vermittlung von Grundlagenwissen. Es gibt einen Rechtsanspruch auf ein Gesamtplanverfahren, inklusive Bedarfsermittlung. Aber noch wird dies in der Praxis zu wenig umgesetzt. Referent Kilian Krämer setzte ganz praktisch und am Anfang eines solchen Prozesses an, indem seine Teilnehmenden probeweise anhand eines Bedarfsermittlungsinstruments ihren Bedarf erkunden sollten. Auch, wenn es nicht unmittelbar ansteht, kann es sinnvoll sein, sich über die Fragen, was man sich wünscht, wobei man Unterstützung benötigt und wo man Förderung erhalten möchte, nachzudenken, um beizeiten darauf zurückgreifen zu können. Der Kurs klärte die Interessierten über ihr Informationsrecht und Widerspruchsrecht auf, und machte Mut, sich für die eigenen Rechte einzusetzen. „Ihr könnt immer wieder Druck auf die Politik machen. Ihr könnt den Bezirksabgeordneten etwas zurückmelden, nach dem Motto: ‚Es gibt einen Rechtsanspruch auf das Gesamtplanverfahren, aber das läuft nicht oder schleppend an, bitte kümmert euch darum‘. Sucht ruhig den Kontakt zu den Verantwortlichen!“, appellierte der Kursleiter an die Teilnehmenden.

Selbstbehauptung
Der Referent des Kurses „Selbstverteidigung, Selbstbehauptung“, Helmut Gensler, bietet seit Jahren Kurse für den bvkm an. Das Thema lebt eigentlich von Partner:innen-Übungen, nachgespielten Szenen, dem Ausprobieren, wie man sich wehren kann. Online, wie kann das gehen? Es wurde umgeplant in das, was möglich war: Das Durchsprechen von Situationen, in denen man sich nicht gut oder hilflos fühlte, bedroht wurde, Beleidigungen erlebte. Das Zeigen und Besprechen von Videos aus Präsenz-Kursen, um den Teilnehmenden Strategien an die Hand zu geben. Es ist nicht dasselbe, wirkt sicher nicht so nachhaltig wie ein Kurs in Präsenz, aber besser als nichts. Wir halten an der Idee fest, eine größere Veranstaltung zu dem Thema vor Ort anzubieten, sobald es wieder möglich ist.

Zeit für mich
Der Workshop „Zeit für mich“ hatte ebenfalls das Ziel, die Teilnehmenden zu stärken. Es ging z.B. darum, mehr Selbstbewusstsein und Zufriedenheit zu erlangen durch Überlegungen wie „Was mag ich an mir?“ oder „Was möchte ich noch erreichen, was könnte meinen Alltag schöner machen?“. Auch erhielten die Teilnehmenden durch Phantasiereisen und Entspannungsübungen viele Impulse, die sie in den Alltag integrieren können, um Stress zu bewältigen oder sich ganz einfach Auszeiten zu nehmen. Paloma Olszowka lebt selbst mit 24-Stunden-Assistenz und erfuhr in ihrer Ausbildung viele Tipps, die sie in dem Angebot weitergab.

Eins, zwei, drei – Kochen ist keine Hexerei!
Jemanden zum digitalen Essen einzuladen, das ist schwierig. Aber virtuell gemeinsam zu kochen und am Ende das Gleiche auf dem Tisch zu haben, das war die Idee im Workshop „Eins, zwei, drei – Kochen ist keine Hexerei!“ Es ging Sven König, selbst im Rollstuhl unterwegs und Mitglied der Bundesvertretung, darum, mit einem einfachen Rezept Mut zu machen, etwas Leckeres für sich oder auch mal für andere zu kochen. „Ich habe wirklich die Angst vor dem Kochen ablegen können, die ich aufgrund meiner eingeschränkten Motorik hatte“, stellte ein Teilnehmer nachher fest. Und wer kann bei Nudelsalat schon „Nein“ sagen?

Die Jahresversammlung
Während der offiziellen Jahresversammlung gab die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen Einblick in ihre Arbeit der letzten zwei Jahre und ermöglichte einen Ausblick auf die anstehenden Dinge für die verbleibenden zwei Jahre Amtszeit. Die neuen Filme, die sie zu vier verschiedenen Themen erstellt hatten, feierten nach und nach im Rahmen der Veranstaltung Premiere.

Die Filme sind zu sehen auf dem YouTube-Kanal des bvkm: **https://t1p.de/hier-sind-wir**

Bildungsangebote
Mit seinen Bildungsangeboten für junge Menschen mit Behinderung möchte der bvkm Impulse geben und Ideen vermitteln, wie Menschen – auch mit Komplexer Behinderung – eine interessante, anregende und abwechslungsreiche Freizeit erleben können.

18. Deutsche Boccia-Meisterschaften 2022
Einladung nach Berlin am 29. Oktober 2022

Sven Reitemeyer

Lust eine (neue) spannende Sportart kennenzulernen? Dann seien Sie dabei! Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. lädt am 29. Oktober 2022 zu den 18. Deutschen Boccia-Meisterschaften nach Berlin ein.

Boccia ist besonders für Menschen geeignet, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind. Es bietet vor allem Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen die Möglichkeit, Sport zu treiben und an Wettkämpfen teilzunehmen. Boccia ist ein ideales Spiel für Sportvereine, Schulen und andere Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Wir wenden bei unseren Meisterschaften die Regeln von World Boccia an, die auch bei den Paralympics gelten. Danach treten nur Menschen mit Schwerstbehinderung an, die einen Rollstuhl benutzen und die über einen geringen funktionalen Bewegungsumfang verfügen.
Bereits im April konnten sich Sportler:innen aus ganz Deutschland beim Qualifikationsturnier für die diesjährigen Deutschen Boccia-Meisterschaften qualifizieren (siehe Liste auf der nächsten Seite).

Interesse geweckt?
Die 18. Deutschen Boccia-Meisterschaften finden in der Zeit von 9 Uhr bis ca. 18 Uhr in der Sporthalle der Vineta-Grundschule Berlin statt. (Demminer Str. 27, Hallenzugang über Putbusser Str. 13355 Berlin). Die Sportler:innen freuen sich über Zuschauer:innen.

Weitere Informationen zu den Deutschen Boccia-Meisterschaften und zum Besuch der Veranstaltung gibt es bei:

Sven Reitemeyer / sven.reitemeyer@bvkm.de / Tel.: 0211. 64004-13

Weiterführende Informationen zum paralympischen Boccia finden Sie hier:

https://bvkm.de/unsere-themen/selbstbestimmtes_leben/#boccia

Einen ersten Eindruck in bewegten Bildern liefert unser Boccia-Film:

https://youtu.be/Nc2RZLvWV_o

Startberechtigte Sportler:innen 18. Deutsche Boccia-Meisterschaften 2022

Folgende Sportler:innen haben sich entweder durch ihr Ergebnis bei den letzten Deutschen Boccia-Meisterschaftten oder beim Qualifikationsturnier im März in Düsseldorf für die 18. Deutsche Boccia-Meisterschaften 2022 qualifiziert.

BC1

1. Anne Walter – HSG Uni Greifswald e.V.
2. Christoph Voit – BVS Weiden e.V.
3. Tanja Reinhard – Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach
4. Moritz Strohm – Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach
5. Janet Carré – Gesundheits- und Rehabili tationsverein Gütersloh e.V.
6. Brigitte Bettenbruch – SV Rhinos Wies baden e.V.
7. Mirko Hartung – Inklusivo Boccia-Verein Berlin-Lichtenberg e.V.
8. Gerd Kwiedor – Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach

BC2

1. Manuel Wolfsteiner – ICP München
2. Florian Witt – HSG Uni Greifswald e.V.
3. András Derenthal – Inklusivo Boccia Verein Berlin-Lichtenberg e.V.
4. Peter Winklmeier
5. Julie Volchko – BSV Frankenthal e.V.
6. Sven Trier – BSV Frankenthal e.V.
7. Marcel Weller – TV Markgröningen e.V.

BC3

1. Nancy Poser mit Bastian Karl – Sport freunde Diakonie Bad Kreuznach
2. Carsten Trimpop mit Daniel Fischborn – Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach
3. Christine Fink mit Christina Lindt – Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach
4. Rafael Young mit Suzanna Dickson – Inklusivo Boccia Verein Berlin-Lichtenberg e.V.
5. Ilker Icöz mit Roland Tröndle – TV Mark gröningen e.V.
6. Thomas Knoth mit Irene Dilly – Sport freunde Diakonie Bad Kreuznach
7. Hans Werner Fuhlroth mit Matthias Erfurt – Inklusivo Boccia-Verein Berlin-Lichten berg e.V.
8. Petra Benhakart mit Olga Kauppert – Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach

BC4

1. Bastian Keller – TV Markgröningen e.V.
2. Nicole Michael – HSG Uni Greifswald e.V.
3. Rainer Schmitt – RSG Heidelberg-Schliebach e.V
4. Christian Hartmann – TV Markgröningen e.V.

„Ich bin eh bald in Berlin, dann tauschen wir uns mal ausführlich aus!“

Wertvolle Impulse, gute Beratung und ein Blick über den Tellerrand beim Fachkräfte-Austausch WOHNEN

Anne Willeke

Die Pandemie hat zugeschlagen in den Wohneinrichtungen vieler unserer Mitgliedsorganisationen. Am Anfang standen Ängste, Unsicherheiten und viele Fragen zu Hygienekonzepten, kurz darauf der Bedarf an Konzepten zum Umgang mit Ausbruchsgeschehen und zu alternativen Ideen, die Bewohner:innen in der Freizeit zu beschäftigen, als die Arbeit plötzlich wegfiel. Dann folgten Aufgaben wie Aufklärungsarbeit und strategische Planungen in Bezug auf die Impfungen gegen das Corona-Virus. Aktuell hält die einrichtungsbezogene Impfpflicht viele Einrichtungen in Atem, weil nicht-Impfwillige Mitarbeiter:innen in Zeiten von Personalnot die Versorgung und den Ablauf in besonderen Wohnformen oder auch ambulant betreuten Settings ordentlich auf die Probe stellen.

Diese und andere Themen in Form von Problemanzeigen, Fragen und auch kreativen Ideen und Lösungsansätzen haben Platz im digitalen Fachkräfte-Austausch WOHNEN. Hier kommen seit Ende 2020 Leitungskräfte und Mitarbeitende aus verschiedenen Wohnformen ca. alle 7 Wochen für zwei Stunden am Bildschirm zusammen. Sie können im Vorfeld ihre Themen und Anliegen nennen und mit anderen Fachkräften ins Gespräch kommen. Ursprünglich aus der Pandemie-Situation heraus entwickelt, stehen zunehmend Themen auf dem Programm, die über Corona hinaus einen interessanten Austausch versprechen. Zurzeit dreht sich vieles um Themen wie BTHG, Teilhabeplanung, Gesamtplanverfahren, Bedarfsermittlungsinstrumente etc. Demnächst stehen Gewaltschutzkonzepte und Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget im Mittelpunkt. Interessant ist der Blick in andere Bundesländer und es gibt immer jemanden, der sich mit den gleichen Fragen beschäftigt hat und beratend zur Seite steht. Der Austausch am Bildschirm fördert erfreulicherweise auch Kontakte über die Videokonferenz hinaus: „Wir könnten uns darüber doch auch mal intensiver austauschen, ich bin eh bald in Berlin, dann schaue ich vorbei“, bot eine Kollegin aus Köln einer aus Berlin an. Und so führen sogar manchmal auch Fäden aus der digitalen in die echte Welt. Das Angebot richtet sich nur an Fachkräfte aus unseren Mitgliedsorganisationen und bringt jedes Mal ca. 8–15 Personen niedrigschwellig zusammen. Neue Fachkräfte sind immer herzlich willkommen. Diskutieren Sie mit, stellen Sie Ihre Fragen, nennen Sie Ihre Anliegen. Den Zoom-Link erhalten Sie nach der unverbindlichen und kostenlosen Anmeldung.

Termine
24.6.22 / 10-12:30 Uhr / online
(Schwerpunkt: Gewaltschutzkonzepte)
2.9.22 / 10-12 Uhr / online
(Schwerpunkt: Persönliches Budget)

Anmeldung:
www.bvkm.de › Über uns › Veranstaltungen

Organisation, Moderation & Kontakt:
Anne Willeke
Bildungsreferentin
Tel.: 0211. 64004-17
E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

Neues von der Aktion Mensch

Zur Jahresmitte 2022 gibt es einige Neuigkeiten bei der Aktion Mensch. Wir haben diese nachstehend kurz für Sie zusammengefasst.

Neue Förderaktion „Kunst und Kultur für alle"

ab dem 15. Juni 2022

Die Aktion Mensch hatte zum Ende 2020 die sogenannte Mikroförderung abgeschafft. Dies wurde allgemein bedauert. Jetzt startet die Aktion Mensch eine neue Förderaktion mit dem Schwerpunkt „Kunst und Kultur für alle". Mit der neuen Förderaktion setzt sich die Aktion Mensch dafür ein, dass Menschen mit und ohne Behinderung ihr Lebensumfeld selbstbestimmt gestalten. Sie sollen ihre Bedürfnisse und Wünsche selbst benennen und daraus eigenständig Ideen und Projekte im Bereich Kunst und Kultur entwickeln, wie zum Beispiel Theateraufführungen, Tanzprojekte, Hörspiele, Chorprojekte und Malerei-Kurse.

Dafür können über die neue Förderaktion bis zu 10.000 Euro Zuschuss beantragt werden: 5.000 Euro für das partizipative Projekt und 5.000 Euro zur Herstellung von Barrierefreiheit, sodass alle unabhängig von Art und Schwere der Behinderung mitmachen können.

Anträge für die Mikroförderung können vom 15.06.2022 bis 15.06.2023 gestellt werden. Das Antragsverfahren ist sehr vereinfacht worden.
Die Aktion Mensch möchte mehr über die Projektumsetzung und die Wirkung von sozialen Projekten erfahren. Dafür muss erstmalig mit Projektabschluss die Rückmeldung der Projektteilnehmenden eingeholt werden. Aber auch dies erfolgt auf einfachem Weg über einen Link im Abschlussbericht.

Neue Fördersystematik im Lebensbereich Wohnen

ab dem 01. Juli 2022

Jeder Mensch – ob mit oder ohne Behinderung – soll seinen Wohnort frei wählen und selbst entscheiden, mit wem er zusammenlebt. Mit einer neuen Systematik im Lebensbereich Wohnen möchte die Aktion Mensch das Thema für Menschen mit Behinderung noch zukunftsfähiger machen und somit Teilhabe, Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung konsequent ermöglichen und in den Fokus der Förderung stellen. Dazu wurden die bislang geltenden Förderprogramme im Lebensbereich Wohnen weiterentwickelt und zusammengefasst.

Ab dem 1. Juli 2022 gelten die folgenden vier Förderprogramme:
1. „Selbstbestimmtes Wohnen":
Die bisherigen Förderprogramme „Neue Wohnformen entwickeln" und „Wege zum selbstbestimmten Wohnen" wurden in diesem neuen Förderprogramm zusammengeführt und weiterentwickelt. Für jedes Vorhaben kann ein Zuschuss über eine Investitionsförderung bis 300.000 Euro, Projektförderung bis 50.000 Euro oder eine Anschubförderung bis zu 300.000 Euro beantragt werden.

2. „Wohnen 2 bis 8 Personen":
Das Förderprogramm ist eine Weiterentwicklung des Programms „Wohnen 3 bis 8 Personen" und löst dieses ab. Für jedes Vorhaben kann ein Zuschuss über eine Investitionsförderung bis zu 300.000 Euro und eine Projektförderung bis zu 20.000 Euro beantragt werden.

3. „Wohnen für 9 bis 16 Personen":
Das Förderprogramm ist angepasst worden und gilt künftig ausschließlich für ein inklusives Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung. Für jedes Vorhaben kann ein Zuschuss über eine Investitionsförderung bis 120.000 Euro und eine Projektförderung bis zu 20.000 Euro beantragt werden.

4. „Zeitlich begrenztes Wohnen":
Das Förderprogramm bleibt in der aktuellen Fassung bestehen. Hier kann für jedes Vorhaben ein Zuschuss bis zu 300.000 Euro beantragt werden.

Neues Förderprogramm: „Strukturentwicklung für Inklusionsunternehmen"

ab dem 01. Juli 2022

In Zeiten digitaler und ökologischer Transformation, der Globalisierung und des demografischen Wandels stehen auch viele Inklusionsunternehmen vor großen Herausforderungen. Die Aktion Mensch möchte bestehende Inklusionsunternehmen bei einer zukunftsorientierten Personal- und Unternehmensausrichtung unterstützen und sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung langfristig stärken und sichern. Im Fokus des neuen Förderprogramms stehen zum Beispiel Vorhaben zur Personalentwicklung, um Menschen mit Behinderung in die Veränderungsprozesse der Unternehmen mit einzubeziehen. Ebenso unterstützt werden neue Möglichkeiten der Digitalisierung im Unternehmen, wie softwarebasierte Arbeitsprozesse, Online-Anwendungen oder medienunterstützte Ausbildungsmethoden. Weiterentwicklung und Professionalisierung durch externe Beratung und Analyse ist ebenfalls Teil des Förderprogramms, um Inklusionsunternehmen krisenfest und zukunftsfähig zu machen.
Projekt-Partner können ab dem 01. Juli 2022 einen Antrag auf Projektförderung im neuen Förderprogramm stellen. Für jedes Vorhaben kann ein Zuschuss von bis zu 150.000 Euro beantragt werden.

Sie haben Fragen zu den Neuerungen? Dann merken Sie sich den Termin

20. Juli 2022, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

vor. Unter dem Motto #GUTINFORMIERT – Neues von der Aktion Mensch stellen wir, Sven Reitemeyer und Heide Adam-Blaneck, Ihnen die neuen Förderprogramme vor. Die Einladung geht den Mitgliedsorganisationen in den nächsten Tagen per E-Mail zu.

Ihre Ansprechpartner:innen im bvkm:
Sven Reitemeyer,
Tel. 02 11 / 6 40 04-13,
Mail: sven.reitemeyer@bvkm.de

Heide Adam-Blaneck,
Tel. 02 11 / 6 40 04-16,
Mail: heide.adam-blaneck@bvkm.de

Theodor-Fischwasser-Stiftung „Hilfe für schwerstbehinderte Kinder“

Seit vielen Jahren unterstützt die **Theodor-Fischwasser-Stiftung „Hilfe für schwerstbehinderte Kinder“** Familien mit finanziellen Zuwendungen in aktuellen Notlagen und bei Investitionsmaßnahmen, die der Verbesserung der Lebenssituation dienen.

Antragstellung

- Anträge können nur über die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) und ihre Einrichtungen und Dienste gestellt werden.

- Der bvkm bearbeitet die Anträge und schlägt der Stiftung die Vorhaben zur Förderung vor. Die Mittelvergabe erfolgt durch die Stiftung nach den Empfehlungen des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm).

- **Mitgliedsorganisationen des bvkm können die Antragsformulare in der Geschäftsstelle des bvkm bei Simone Bahr anfordern: E-Mail: simone.bahr@bvkm.de / Tel. 0211 64004-10; Inhaltliche Informationen: Sven Reitemeyer, sven.reitemeyer@bvkm.de / Tel. 0211- 64 00 4-13**

Förderung

Gefördert werden ausschließlich und unmittelbar Familien mit einem Kind/Jugendlichen mit einer schweren Behinderung.

Auch geflüchtete Familien mit einem behinderten Kind können gefördert werden.

Organisationen, Einrichtungen und Dienste sind von der Förderung ausgeschlossen.

Da die Mittel begrenzt sind, können nur
- Kinder und Jugendliche, die nicht älter als 19 Jahre sind,
- mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80,
- deren Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, das Vorhaben zu realisieren,

gefördert werden.

Bestehende gesetzliche Ansprüche müssen ausgeschöpft sein.

Nicht gefördert werden
- die Beschaffung und der Umbau von KfZ,
- die Durchführung spezieller Therapiemaßnahmen (z. B. Delfintherapie),
- die Durchführung von Spendenaktionen,
- laufende Leistungen zum Familienunterhalt.

Verfahren

Mit der Stiftung wurde folgendes **Verfahren** vereinbart:

1. Die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) und ihre Einrichtungen und Dienste schlagen der Geschäftsstelle des bvkm Vorhaben von Familien mit Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen vor und wirken an der Vorbereitung der Anträge mit.

2. Es werden **vorrangig investive Vorhaben zur Wohn- und Wohnumfeldverbesserung** gefördert. In begründeten Fällen können auch sich verbrauchende Zuschüsse gewährt werden, wenn damit eine **akute Notlage** beseitigt werden kann.

3. Das Fördervolumen soll im Einzelfall 8.000 € nicht überschreiten.

4. **Voraussetzung zur Förderung sind**
   a) ein formeller Antrag der Familie,
   b) der Nachweis der Behinderung des Kindes,
   c) eine Stellungnahme der vorschlagenden Mitgliedsorganisation des bvkm oder deren Einrichtung oder Dienste, die Aussagen enthält über
   - das Erfordernis und die Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
   - die Ausschöpfung gesetzlicher Ansprüche,
   - die wirtschaftliche Notwendigkeit der Förderung

Kontakt und Information

Sven Reitemeyer
Referent Sport, Kindheit & Familie
Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)
Brehmstr. 5 - 7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211. 64004-13
Fax.: 0211. 64004-20
sven.reitemeyer@bvkm.de

Bundesweites Projekt an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung
MINA – Leben in Vielfalt schließt Projekt ab

Seit 2019 widmet sich MINA - Leben in Vielfalt e.V. im Rahmen eines bundesweiten Projekts der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung. Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und in Kooperation mit dem bvkm, war der Fokus von „Ehrenamt in Vielfalt“ (2020 – 2021) auf der Wissensweitergabe und Vernetzung an der Schnittstelle, der Begleitung von Organisationen der Behindertenhilfe bei der kultursensiblen Öffnung sowie der Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit. 2022 wird das Projekt erneut durch die Bundesbeauftragte gefördert, diesmal mit Fokus auf Mitarbeitenden aus der Geflüchtetenhilfe und von Migranten(selbst)organisationen unter dem Namen „Vielfalt inklusiv“. Ein Rückblick auf das Projekt „Ehrenamt in Vielfalt“.

Passgenaue Workshop-Angebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen an der Schnittstelle
Zu Beginn waren zunächst mehrere dreitägige Präsenz-Workshops für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter:innen an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung geplant. Diese fanden Corona-bedingt online statt. Die anfängliche Skepsis in Bezug auf die Reichweite des Angebots und die Möglichkeit zur Vernetzung bei einem Online-Workshop wich schnell der Einsicht, dass durch den Einbezug von kreativen und agilen Methoden auch digital Wissen an der Schnittstelle vermittelt sowie Raum für Vernetzung und Austausch geschaffen werden können.

Eine zentrale Rückmeldung der teilnehmenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen war, dass sie sich ein Angebot wünschen, mit dem sie gezielt ihr Fachwissen vertiefen können, um Familien mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund zu erreichen und nachhaltig zu unterstützen. Von diesem Bedarf ausgehend wurde im zweiten Projektjahr zusätzlich eine Online-Reihe für Mitarbeiter:innen an der Schnittstelle konzipiert. Schwerpunkte waren aufenthaltsabhängige Themen in der Beratung sowie Teilhabe an Bildung und Arbeit für Menschen mit Fluchterfahrung und Behinderung.

Abgerundet wurde das Angebot durch zwei Schwerpunkt Workshops für Ehrenamtliche und Mentor:innen. Die praxisnahen Veranstaltungen hatten neben der Wissensvermittlung, die Sensibilisierung der Teilnehmenden für die Themen der Schnittstelle zum Ziel. Die Einbindung von Selbstvertreter:innen und ihrer Perspektive auf ehrenamtliche Tätigkeit führte bei beiden Veranstaltungen zu einem angeregten Austausch und wurden von allen Teilnehmenden sehr interessiert aufgenommen.

Neben der Konzeption von passgenauen Angeboten unter Berücksichtigung der Bedarfe der Teilnehmenden war die digitale Gestaltung der Workshops zentraler Aspekt der gesamten Projektlaufzeit. Durch den Einbezug von vielfältigen didaktischen Methoden und die zeitliche Anpassung der Angebote war es möglich, ein abwechslungsreiches und leicht zugängliches Weiterbildungsangebot an der Schnittstelle zu schaffen.

Kultursensible Angebote gestalten - Prozessbegleitung durch MINA – Leben in Vielfalt e.V.
Nach einer verlängerten Ausschreibung stand Mitte 2020 die Entscheidung fest: der VKM in Hamm (NRW), der FED Leipzig e.V. (Sachsen) und die GfI Hannover (Niedersachsen) werden 2020/2021 an der Prozessbegleitung zur kultursensiblen Öffnung teilnehmen und – begleitet von MINA – eigene Ideen für kultursensible Angebote an der Schnittstelle konzipieren, testen und durchführen. Der Prozess selbst war angelehnt an die Methode des Design Thinkings und in drei Phasen gegliedert: 1. Bedarfsanalyse, 2. Ideenentwicklung und Konzeption und 3. Prototyp und Test.

Bedarfsanalysen in drei bvkm-Mitgliedsorganisationen
Bereits beim ersten Treffen mit MINA im Sommer 2020 nannten die Mitarbeiter:innen der jeweiligen Organisationen unterschiedliche Themen als zentrale Punkte der Prozessbegleitung, dazu gehörten: der Abbau von Barrieren, die Etablierung von Vielfalt als Grundgedanke, Austausch und Vernetzung mit anderen Organisationen und die Entwicklung von wirksamen Maßnahmen, die den Menschen im Fokus haben und sich an dessen Bedarfen orientieren.

Daran anknüpfend führten die zuvor in jeder Organisation gebildeten Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen, Externen und Vertreter:innen der Zielgruppe, Befragungen mit dem Personenkreis durch. Interviewt wurden jeweils ca. 20 Personen, darunter sowohl ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen mit und ohne Behinderung aus den Bereichen der Behinderten- und Geflüchtetenhilfe und Migrant:innen(selbst)organisationen als auch weitere Akteur:innen aus der jeweiligen Region. Die ursprünglich in Präsenz geplanten Termine dieser Phase mussten aufgrund der Corona-Pandemie digital stattfinden. Das war sowohl für MINA als auch für die Organisationen eine Umstellung, eine Herausforderung und eine der intensivsten Phasen der Begleitung.

Die Interviews gaben den jeweiligen Arbeitsgruppen zum einen Einblick in die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund und Behinderung, zum anderen ermöglichten sie die Reflexion der eigenen Haltung und Arbeitsweise an der Schnittstelle. Auch vorher gemachte Annahmen wurden durch die Interviews widerlegt oder konkretisiert.

So wurde zum Beispiel nicht bestätigt, dass „Kulturbarrieren“ den Zugang zu Angeboten erschwerten. Gezeigt wurde vielmehr, dass erlebte Diskriminierungserfahrungen und die Unwissenheit über das System dazu beitragen, dass Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund und Behinderung nicht im Behindertenhilfesystem ankommen. Dass Migrant:innen bereits unter sich vernetzt seien und daher keine behindertenspezifischen Angebote bräuchten, konnte durch die Interviews ebenfalls nicht bestätigt werden.

Konkretisiert wurde die Auffassung, dass Menschen mit Flucht- und/oder Migrationserfahrung und Behinderung Angst hätten, nach Hilfe zu fragen. Durch die Befragung wurde deutlich, dass es für den Personenkreis oft an Kontaktpersonen fehlt, die zur Orientierung im System beitragen und Ängste nehmen.

Die Auseinandersetzung mit der Lebenswirklichkeit von geflüchteten Menschen mit Behinderung sowie deren Familien, das „In-Kontakt-Treten“ und „Sich-Einfühlen“, waren für die interviewenden Personen eine Bereicherung und eine Herausforderung zugleich. Durch die Berichte erkannten die Organisation, dass ihnen vieles vorher nicht bekannt oder bewusst war.

Wir mussten lernen, von dem Gedanken Abstand zu nehmen, der Zielgruppe ein fertiges Angebot zu präsentieren: „Erst die Bedarfe kennen und daran die Angebote ausrichten“, war die Devise. Was simpel klingt, fühlte sich in der praktischen Umsetzung zunächst ungewohnt an. (vkm Hamm e.V.)

Im Rahmen der Auswertung der Interviews wurden Gemeinsamkeiten in den Äußerungen der Zielgruppe analysiert. Bedarfe und Bedürfnisse der Zielgruppe standen bei der Analyse im Vordergrund mit dem Ziel, nicht mehr an ein Problem zu denken, sondern empathisch die Person und ihre Lebenswelt anzuerkennen. Nicht die Sprachbarriere sollte gelöst, sondern die Frustration, die sich durch die Sprachbarriere ergibt, gemildert werden.

Ideenentwicklung, Konzeption und Durchführung von vielfaltsensiblen Angeboten
Nachdem die Bedarfe und Bedürfnisse des Personenkreises analysiert wurden, konkretisierten die Organisationen im Rahmen der Ideenentwicklung ihre Ideen für ein mögliches vielfaltsensibles Angebot. Diese Phase fand ab Frühjahr 2021 unter Auflagen wieder in Präsenz statt. Eine willkommene Abwechslung nach einem langen Corona-Winter, die den Austausch und die gemeinsame Arbeit im Prozess weiter anregte. Am Ende der Ideenentwicklung standen mehrere Ideenentwürfe fest, mit denen die Organisationen in die Konzeptionsphase gingen. In dieser Phase wurde mit verschiedenen Methoden geprüft, welche Idee von der Organisation realistisch umgesetzt werden kann, diese wurde getestet und ab dem Spätsommer 2021 durchgeführt. Unter den Maßnahmen der Organisationen waren ein Sprachkurs für Frauen in Kombination mit einer Kinderbetreuung, ein Familientreffen, eine Fußballgruppe sowie die Planung einer internen Fortbildung für Mitarbeiter*innen.

Sie sind neugierig auf die einzelnen Stationen der Prozessbegleitung und die entwickelten Ideen und Maßnahmen? Auf unserer Webseite mina-vielfalt.de/2020-2021-prozess-begleitung finden Sie eine ausführliche Beschreibung aller Stationen sowie die Abschlussberichte der Organisationen mit vielen weiterführenden Informationen und interessanten Einblicken.

Vernetzung der Organisationen
Neben mehreren digitalen Vernetzungstreffen im Prozess, an denen die Koordinator*innen der drei Organisationen teilnahmen und sich zu den bisherigen Erkenntnissen im Projekt austauschten, fand am Ende der Begleitung ein großes Vernetzungstreffen in Berlin statt. Vertreter*innen aller drei Organisationen nahmen daran teil, unter ihnen auch die Ehrenamtlichen und Zielgruppenvertreter*innen, die den Prozess begleitet haben. Neben der Präsentation der Erkenntnisse und der entwickelten Maßnahmen stand die gemeinsame Reflexion der Begleitung sowie der Austausch untereinander und mit MINA hinsichtlich der weiteren Möglichkeiten und Handlungsräume an der Schnittstelle. Das Treffen bildete einen bunten und anregenden Abschluss eines spannenden Prozesses, der in den jeweiligen Organisationen die Basis für weitere Entwicklungen gelegt hat.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit
Im Rahmen des Projekts „Ehrenamt in Vielfalt“ sind zwei Publikationen entstanden. Die Handreichung „Flucht, Migration und Behinderung – Wege zu Teilhabe und Engagement“ und das partizipativ entstandene Buch Unsere Wege – Erfahrungsberichte migrierter und geflüchteter Familien mit einem Kind mit Behinderung. Beide sind als PDF-Datei unter: mina-vielfalt.de/home abrufbar. Informationen zur Bestellung der Printversionen werden wir zeitnah – ebenfalls auf unserer Webseite veröffentlichen. Im Laufe des Jahres folgt außerdem die türkische und arabische Übersetzung des Buchs.

Weitere Informationen zu unseren diesjährigen Veranstaltungen sowie zeitnah zu der geplanten Wanderausstellung und der Podcast-Reihe finden Sie ebenfalls unter:
https://mina-vielfalt.de

bvkm-Projekt mit-machen
Kurz-Filme zum Nachmachen veröffentlicht

Haben Sie schonmal Yoga oder Rollstuhl-Zumba ausprobiert? Fehlen manchmal gute Ideen, um die freie Zeit zu gestalten? Dann sind die neuen Filme aus dem bvkm-Projekt „mit.machen – Eure Ideen für freie Zeit!“ genau das Richtige!

Rollstuhl-Zumba
Runter vom Sofa! Musikboxen aufdrehen und mitmachen! Eine erfahrene Rollstuhl-Zumba-Trainerin lädt direkt am Bildschirm zum Mitmachen ein. Rollstuhl-Zumba ist Spaß, Tanz, Ausdauer und bringt uns gerade in bewegungsarmen Zeiten schnell in Schwung.

Indoor-Sport
Die eigenen vier Wände eignen sich hervorragend, um sich sportlich zu betätigen: Socken-Basketball, Schuh-Slalom, Flaschenwerfen oder Stifte balancieren, der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Boccia – Eine Sportart für alle
Wer körperlich stark eingeschränkt ist, findet im Boccia eine tolle Möglichkeit, Sport zu machen, vom Freizeithobby bis zur Wettkampfebene. Auch Cross-Boccia wird im Film vorgestellt: Das funktioniert auch auf dem Rasen oder auf Treppen.

Vorlesen einmal anders
Tolle Geschichten präsentieren, ohne mit dem Mund sprechen zu können? Eine unterstützt kommunizierende junge Frau liest in Kitas und Grundschulen Kinderbücher vor. Sie gibt die Texte im Vorfeld in ihren Talker ein, ihre Assistenz zeigt die Bildtafeln in einem Kamishibai (Erzähltheater).

Online-Stammtisch gründen
Am Beispiel „Klimaschutz-Stammtisch“ unserer Mitgliedsorganisation „Leben mit Behinderung Hamburg“ wird erklärt, wie man sich mit anderen online über seine Herzensangelegenheit austauschen und informieren kann und was bei der Teilnahme an digitalen Angeboten beachtet werden sollte.

Erinnerungsgläser selbst gestalten
Erinnerungsgläser werden mit Erinnerungsgegenständen/-notizen aus dem Alltag befüllt, die man sich in (traurigen) Momenten oder auch als Ritual (allein, mit einer anderen Person oder in einer Gruppe) wieder ansehen kann nach dem Motto „Genießt die kleinen, schönen Momente im Leben und erinnert euch daran.“

Alle Filme gibt es auf unserer Homepage zum Ansehen. Dort kommen nach und nach auch noch weitere neuen Filme hinzu. Einfach den Code scannen oder diesem Link folgen: **https://bvkm.de/lp/mit-machen-videos/**

Das Medienprojekt Wuppertal hat die Filme gedreht und das Team vom bvkm bei der Planung begleitet. Viele Personen aus den Mitgliedsorganisationen des bvkm haben mitgewirkt und standen teilweise sogar vor der Kamera. Bei den Kurz-Filmen war es dem bvkm wichtig, dass Menschen mit Behinderung aktiv mitwirken und ihre Themen und Ideen vorstellen können. Dadurch ist es gelungen, dass Menschen mit Behinderung in, an und durch Medien teilhaben können und sichtbar werden.

Interdisziplinäre ¬ Teilhabe ¬ Instrument©

Bedürfnisse erfassen und verstehen können

Teilhabe erfordert die Erfassung der Bedürfnisse von Menschen und deren Umsetzung. Um Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Komplexer Behinderung erkennen und entwickeln zu können, wurde das Interdisziplinäre ¬ Teilhabe ¬ Instrument© konzipiert. Es dient dazu, gemeinsam mit Menschen mit Beeinträchtigung ihre Bedürfnisse so erkennen und zu verstehen, dass Fachkräfte im Dialog miteinander und über Institutionsgrenzen hinweg, passgenaue soziale und kulturelle Teilhabeangebote entwickeln können.

Das Interdisziplinäre ¬ Teilhabe ¬ Instrument© ist ein partizipatives Erfassungs-, Beratungs- und Planungsinstrument, das nach wissenschaftlichen Kriterien als Kooperationsprojekt von KuBus® e.V. und der Universität zu Köln entwickelt wurde. Die Box enthält neben dem Handbuch mit Anleitungen zum Gebrauch, Materialien zur Erfassung individueller Bedürfnisse (= Bedürfnisspektrum), zur Bedarfsanalyse (= Maßnahmenspektrum) sowie zur Dokumentation der Planungs- und Entwicklungsergebnisse (= Teilhabebuch). Auch liegt das dazugehörende Buch „Teil ¬ sein & Teil ¬haben®. Wünschen – Gestalten – Leben. Wissenswertes zur teilhabeorientierten Lebensbegleitung Erwachsener mit Komplexer Behinderung“ von Barbara Fornefeld (Hrsg.) bei.

Bestellen können Sie das Interdisziplinäre ¬ Teilhabe ¬ Instrument© direkt über unseren Webshop. Dort gibt es auch das Buch „Teilsein ¬ Teilhaben“ losgelöst von der Box: **www.verlag.bvkm.de**.

verlag selbstbestimmtes leben

Bestellschein

Barbara Fornefeld (Hrsg.)

Teil ¬ sein & Teil ¬ haben® Wünschen – Gestalten – Leben

Wissenswertes zur Teilhabeorientierten Lebensbegleitung Erwachsener

Das neue Buch von Barbara Fornefeld stellt die Teilhabeorientierte Lebensbegleitung Erwachsener mit Komplexer Behinderung in den Mittelpunkt. Es wendet sich an Mitarbeitende in Einrichtungen, Studierende und alle, die eine Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Komplexer Behinderung und der Arbeitszufriedenheit der sie begleitenden Fachkräfte erreichen wollen.

Erwachsene mit Komplexer Behinderung können Teilhabe verwirklichen, wenn ihre Bedürfnisse und Wünsche wahr- und ernstgenommen werden. Das will die Teihabeorientierte Lebensbegleitung erreichen. Das Buch zeigt an einer Fülle von Beispielen und Anregungen, wie Teilhabe in den Lebensfeldern Wohnen, Arbeiten und Freizeit gelingen kann. Es stellt aber auch dar, dass Teilhabe nur im Miteinander funktionieren kann, wenn sowohl auf die Bedürfnisse der Menschen mit Komplexer Behinderung als auch auf die Bedürfnisse der sie begleitenden Fachkräfte aus pflegerischen und pädagogischen Berufen geschaut wird.

2021
ISBN: 978-3-945771-26-6
18,90 Euro (Mitglieder: ca. 12 Euro)
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben

Bestellung

☐ **Ich möchte das Buch „Teil ¬ sein & Teil ¬ haben®“ bestellen. Anzahl: ___**

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	**Ja** ☐ **Nein** ☐

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Bücher aus dem verlag selbstbestimmtes leben finden Sie unter https://verlag.bvkm.de